

Stadt der Wissenschaft

Ideen finden und gewinnen

Die Bewerbungsphase um den Titel „Stadt der Wissenschaft 2012“ läuft. Alle Bürgerinnen und Bürger können eigene Ideen oder Vorschläge machen und damit Einfluss auf die erfolgreiche Teilnahme Halles an diesem Wettbewerb nehmen. „Unsere lebendige und lebenswerte Stadt braucht für eine erfolgreiche Bewerbung die Unterstützung der Bürger. Halle braucht den Einsatz der Bürger für ihre Stadt. Helfen Sie uns in diesem Wettbewerb und sagen Sie uns Ihre Ansichten. Wie kann Wissenschaft helfen, unser Leben in der Stadt zu verbessern. Was erwarten Sie von der Wissenschaft? Von der Universität? Von den Wissenschaftlern und Forschern in dieser Stadt?“, wendet sich Projekt-Koordinator Bernd Seuren an die Hallenser.

Auf Seite 4 dieser Amtsblatt-Ausgabe ist ein Coupon vorbereitet. Dort einfach die Ideen und Hinweise notieren. Den ausgefüllten Coupon ausschneiden und in den roten Bürgerbriefkasten vor dem Rathaus werfen (zusätzliche Teilnahmekarten finden Sie dort). Jeder Beitrag hilft. Die besten drei Ideen der Bürger werden mit je zwei Eintrittskarten für die Oper Halle prämiert. **Seite 4**

Hoffest als Teil EU-Projekt REDIS

Im Rahmen des EU-Projektes REDIS veranstalten die Stadt Halle und die Projektteam AG am 3. September von 13 bis 19 Uhr ein Hoffest in der Ankerstraße 3a-f. Unter Mitwirkung Halles arbeiten die Städte Magdeburg, Aarhus, Bialystok, Wien, Newcastle, Manresa und Piräus gemeinsam daran, in diesen Kommunen besondere Stadtteile zu entwickeln (Amtsblatt berichtete). In Halle wird der Stadtteil (ehemals Klostervorstadt) zwischen Hallmarkt/Spitze und Saline sowie zwischen Hochschule für Kunst und Design und dem Multimediazentrum betrachtet. Das Hoffest ist Teil der Projektarbeit. Die Besucher des Hoffestes erwarten interessante Aktionen, u.a. Animationsfilme, ein Hallenbesuch, Flohmarkt, Quiz und Tombola.

DIE STADT GRATULIERT

Diamantene Hochzeit

Auf 60 gemeinsame Ehejahre schauen demnächst folgende Ehepaare. Am 26. August **Walter** und **Eva Dannenberg**, **Hans** und **Melanie Gaudig**, **Walter** und **Waltraud Giesecke**, **Edgar** und **Ruth Richter**, **Karl-Walter** und **Hildegard Große**, am 1. September **Dr. Jonny** und **Eva Schlegel**, am 2. September **Helmut** und **Anni Preuße**, **Horst** und **Gertrud Schinköthe**, am 4. September **Gerhard** und **Helene Rudolph**, am 5. September **Werner** und **Margrit Staufenbiel**.

Geburtstage

Ihren 95. Geburtstag feiern am 28. August **Heinz Frysch**, am 30. August **Martha Marx**, am 1. September **Agnes Adolph** und **Erich Brauch**.
Ihren 90. Geburtstag feiern am 26. August **Elfriede Johannsen**, am 27. August **Marianne Richter**, am 29. August **Margarete Hennig**, am 31. August **Gertrud Schmidt**, am 1. September **Erika Jordan**, **Frieda Lauder**, **Margot Wirth**, am 2. September **Elfriede Klüß**, **Dora Schmidt**, am 3. September **Lieselotte Müller**, **Kurt Weidner**, am 4. September **Gerhard Burchardt**, am 5. September **Else Rudloff**, am 6. September **Maria Herzog**, **Maria Kutschera**, am 7. September **Ingeborg Baum** und am 8. September **Martha Bader**.

Allen Jubilaren übermittelt die Stadt herzliche Glück- und Geburtstagswünsche zum Ehrentag.

Die Ausgabe 16/2010 vom **AmtsBlatt** erscheint am Mittwoch, dem 8. September 2010
Redaktionsschluss ist am Montag, dem 30. August 2010

Halle wirbt mit Kultur-Trümpfen beim 14. Sachsen-Anhalt-Tag



Die Stadt Halle setzte auf dem 14. Sachsen-Anhalt, der am Wochenende in Weißenfels stattfand, mit Halle typischen Präsentationen Akzente. Mit drei gestalteten Wagen zu den Themen Händel, Salz und Laternenfest nahmen die Saalestädter am Festumzug teil. Die Stadtmarketing GmbH war mit einem Stand präsent. Auf den Bühnen, an Ständen und im Regionaldorf engagierten sich rund 200 Hallenserinnen und Hallenser diverser Vereine und Bands. **Fotos: Stadt Halle, Stadtmarketing GmbH**

Halles IBA-Projekte locken Journalisten

Halles Projekte im Rahmen der Internationalen Bauausstellung 2010 (IBA) stoßen bei Medienvertretern auf sehr großes Interesse. Jetzt besuchten 17 Fachjournalisten aus ganz Deutschland die Saalestadt. Die Medienvertreter – vor allem spezialisiert auf Architektur – verschafften sich unter anderem einen Eindruck vom Entwicklungspotenzial der Saline und dem Quartiersmanagement im Stadtteil Glaucha. Lob gab es auch für den in Neustadt entstandenen Skaterpark.

Neustadts Stadion wieder in Betrieb

Das Neustädter Stadion ist seit verganginem Wochenende wieder in Betrieb. Die Sanierung (neues Hauptspielfeld, Umgestaltung der Tribünenanlage, Sanierung der Funktionsgebäude und der Außenanlagen) kostete 2,8 Mio. Euro. Damit verfügt die Neustadt über ein Sportzentrum, das neben dem Fußball auch beste Möglichkeiten für die Ausrichtung von Sportfesten bietet. Im Stadion, in dem der HFC in dieser Saison seine Heimspiele ausrichtet, finden rund 5000 Besucher Platz.

KURZ & AKTUELL

Sachsen-Anhalts Kultusministerin Prof. Brigitta Wolff verlieh gestern im Moritzhof die Zertifikate für die Teilnehmer des Freiwilligen Sozialen Jahres (FSJ) Kultur der Jahrgänge 2009/10 und begrüßte gleichzeitig deren Nachfolger. 70 Absolventen reichten symbolisch den Staffelstab an die nunmehr zehnte Generation der FSJ Kultur-Freiwilligen weiter. Die FSJler leisten ihren Dienst in 60 Einsatzstellen in Sachsen-Anhalt. Das FSJ Kultur ist ein Angebot der Bundesvereinigung kulturelle Jugendbildung e.V. (BKJ) und angeschlossener Kooperationspartner.

Im Rahmen der Veranstaltungsreihe „**Förderung von Existenzgründern und Entwicklung von Unternehmen in Halle – FEE Halle**“, bietet das Existenzgründerbüro des Dienstleistungszentrums Wirtschaft der Stadt Halle vom 21. bis 23. September jeweils 8 bis 16 Uhr, wieder ein Seminar „Existenzgründung/Existenzfestigung“ an. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der sich mit dem Gedanken einer Selbstständigkeit trägt sowie Unternehmer, die den Schritt schon gewagt haben. U.a. werden alle Infos zu Gründungszuschuss und Einstiegsgeld für ALG II-Empfänger nach § 29 SGB II sowie mögliche Landesfördermittel besprochen. **Mehr Infos, Anmeldung unter 0345/221 40 67.**

DIE OB GRATULIERT

Herzliche Glückwünsche zum Schwimm-Europameister-Titel und zwei Silbermedaillen übermittelt die OB an **Paul Biedermann**. „Mich freut das Ergebnis, dass sie auch für ihre Heimatstadt errungen haben. Titel und Edelmetall verdeutlichen, dass Sie einer der weltweit Besten sind.“

Beste Wünsche der OB gehen auch an Schwimmerin **Daniela Schreiber**. Die Hallenserin konnte als Mitglied der 4x100 Meter-Freistil-Staffel nicht nur den Deutschen Meistertitel erkämpfen, sondern auch EM-Gold holen. „Ich gratuliere Ihnen zu dieser herausragenden Leistung und wünsche Ihnen alles Gute für Ihre weitere sportliche Entwicklung.“ **Anzeige**

Aufheben!
Suchen ständig für unsere solvente Mandatschaft EFH/ZFH in Halle u. SK. Betreuung bis Kaufpreiserhalt
K. KLEIN
Immobilien-Halle
Mühlweg 14
Tel.: 52 50 93 00
www.klein-immo-halle.de

Einigung bei Förderschülern

Stadt und Stadt-Elternrat ziehen an einem Strang / Anträge können seit 17. August gestellt werden

Der Stadt-Elternrat und die Stadt Halle haben sich in der Frage der gesonderten Beförderung von Schülern mit Behinderung (Förderschüler) auf eine Lösung geeinigt. „Diejenigen Eltern, die Anträge auf gesonderte Schülerbeförderung gestellt hatten, jedoch Anfang August ablehnende Bescheide erhielten, haben die Möglichkeit, ihre Kinder wieder ab Haustür zur Schule und zurück befördern zu lassen“, betont Tobias Kogge, Beigeordneter für Jugend, Schule, Soziales und kulturelle Bildung. Diese Lösung gilt für maximal sechs Monate.

Die betroffenen Eltern haben vom Schulverwaltungsamt eine Mitteilung erhalten, die sie daraufhin weist, dass sie unter Fristwahrung von sechs Wochen die Möglichkeit haben, erneut einen Antrag auf gesonderte Beförderung zu stellen. Die Frist begann am 17. August.

Ist der Antrag innerhalb der Frist gestellt, erhalten die Eltern einen zeitnahen Termin für eine amtsärztliche Untersu-

chung ihres Kindes. „Ergibt die Untersuchung, dass das Kind einen Anspruch auf gesonderte Beförderung hat, wird dieser über die Befristung hinaus gewährt.“

Tobias Kogge, Beigeordneter: „Diejenigen Eltern, die Anträge auf gesonderte Schülerbeförderung gestellt hatten, jedoch Anfang August ablehnende Bescheide erhielten, haben die Möglichkeit, ihre Kinder wieder ab Haustür zur Schule und zurück befördern zu lassen.“

Sollte die Untersuchung ergeben, dass das Kind keinen Anspruch auf gesonderte Beförderung hat, entsteht – entsprechend der städtischen Schülerbeförderungssatzung – gegebenenfalls ein Anspruch auf ein ÖPNV-Ticket“, erläutert Tobias Kogge.

Auch auf der Mottenwiese wird gegärtnert

Traditionsreicher Kleingartenverein „Eintracht“ im Kanenaer Weg 10 sucht nach Pächter

Das hätten sich die Initiatoren wohl nicht träumen lassen. Über 110 Jahre nach dem die ersten Kleingartenparzellen kultiviert wurden, erfreuen sich noch immer aktive Laubenzieper über ihr eigenes, kleines, grünes Reich. Die Rede ist vom Kleingartenverein „Eintracht“ im Kanenaer Weg 10. Sein Vorsitzender Günther Schettge weiß zu berichten: „Am 25. Februar 1925 war es soweit. Aus den 1898 angelegten ‚betriebsinternen‘ Kleingartenparzellen der Firma Schreck wurde die ‚Eintracht‘, wurde unser Verein gegründet. Unter der Nummer 460 ist er im Vereinsregister als ‚Schreibergartenverein Eintracht‘ eingetragen.“

Im Jahr 1953 konnten die Eintracht-Gärtner ein weiteres Stück Brachland „eingemeinden“. „Wir nennen sie die



Gefeiert wird bei der Eintracht gerne: Am 21. August traf man sich zum 85. Jahresfest in geselliger Runde.

„Mottenwiese“, die sich in der Verlängerten Freimfelder Straße befindet“, so Günther Schettge. Freilich sind darauf längst schmucke Gärten entstanden. Heute hat der Verein 25 000 m² unter Pacht: 80 Gär-

ten, einen Spiel- und Festplatz. Das „Vereinshaus“, in den 50er Jahren noch ein ausgedienter Bus, ist längst massiv und steht jedem Vereinsmitglied zur Nutzung zur Verfügung, dient überdies als Versammlungsraum.

Gerade in den vergangenen Jahren hat sich die Eintracht mächtig ins Zeug gelegt. Sandkiste und Tanzfläche entstanden, 70 m² Betonfläche wurden entfernt, Vereinshaus und Toiletten saniert. Es entstanden Grünflächen, die zum großen Teil durch „persönliche Pflegeverträge“ in Ordnung gehalten werden und liebevoll mit Blumen und Stauden bepflanzt werden. Wer eine Parzelle pachten will: Günther Schettge (Tel.: 0345/2 90 20 89)

Unsere Serie zu ausgewählten Kleingartenvereinen setzen wir im nächsten Amtsblatt fort.

Gelehrte Prinzessin in Halle

Thailändische Hoheit trägt sich ins Goldene Buch der Stadt ein

Sie ist königliche Hoheit und anerkannte Wissenschaftlerin dazu. Die thailändische Prinzessin Maha Chakri Sirindhorn, Tochter von König Bhumibol Adulyadej, besuchte dieser Tage die Stadt Halle, informierte sich über das deutsche Forschungs- und Bildungssystem. Auf dem Besuchsplan standen auch die Franckeschen Stiftungen. Dort trug sie sich in das Goldene Buch der Stadt ein.

Die Prinzessin ist UNESCO-Botschafterin und Vorsitzende mehrerer Bildungstiftungen. Ihre Königliche Hoheit besitzt zwei Master-Titel auf dem Gebiet der Orientalistik und hat in Erziehungswissenschaften promoviert. Sie spricht Englisch, Französisch, Chinesisch und Deutsch.



Auf Bildungsreise: Prinzessin Sirindhorn wird von OB Szabados empfangen und trägt sich ins Goldene Buch der Stadt ein.

AmtsBlatt

der Stadt Halle (Saale)

www.halle.de

Herausgeberin: Stadt Halle (Saale), Die Oberbürgermeisterin
Verantwortlich: Steffen Drenkelfuß, Pressesprecher, Telefon: 0345 221-4014, Fax 0345 221-4027
Internet: www.halle.de

Redakteur: Drago Bock, Tel.: 0345 221-4123

Redaktion: Amtsblatt, Büro der Oberbürgermeisterin, 06100 Halle (Saale), Marktplatz 1
E-Mail: amtsblatt@halle.de

Redaktionsschluss: 16. August 2010

Der Abonnementspreis beträgt jährlich 55,- Euro zzgl. MwSt. ohne Versandkosten innerhalb der Stadt Halle (Saale). Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Privathaushalte erhalten eine kostenlose Briefkastenwursendung. **Zustellreklamationshotline:** vertrieb.amtsblatt@mz-web.de und Fax: 0345-565-93222-12

Verlag: Mitteldeutsches Druck- und Verlagshaus GmbH & Co. KG
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 / 5 65-0; Fax 0345 / 5 65 23 60
Geschäftsführer: Ulf Kiegeand; Bernd Preuße
Anzeigenleitung: Rainer Pfeil
Tel.: 0345 / 5 65 21 16; 0345 / 5 65 23 60
E-Mail: anzeigen.amtsblatt@mz-web.de
Vertrieb: MZZ - Mitteldeutsche Zeitungszustell-Gesellschaft mbH
Delitzscher Str. 65, 06112 Halle (Saale)
Tel.: 0345 / 5 65 24 47
Druck: Aroprint Druck- und Verlagshaus GmbH
Hallesche Landstraße 111, 06406 Bernburg
Das Amtsblatt Halle erscheint 14-tägig.
Auflage: 123.000 Stück.

Die Linke-Fraktion im Stadtrat

Wenn Kinder zum Spielball werden

Nach einer Vorlage der Stadtverwaltung sollten zum Schuljahr 2011/12 die Förderschulen Liebmann-Sprachheilschule, die Schule für Ausgleichsklassen Salzmann und die Förderschule Makarenko in Neustadt sowie die Schule „Am Jägerplatz“ geschlossen werden. Die Schüler sollten auf die verbleibenden Förderschulen aufgeteilt und Schüler aus dem Umland nicht mehr aufgenommen werden. Zur Begründung wurden Schülerzahlen präsentiert, die von einem Anteil auswärtiger Schüler an Förderschulen von bis zu 50 % ausgingen. Dazu wurde der zu geringe Gastschulbeitrag von 850 Euro, zu den Schulplatzkosten von 3.200 Euro in Relation gesetzt. Fragen nach den zu hohen Platzkosten in Halle im Vergleich zum Landesdurchschnitt blieben unbeantwortet. Die Vorlage wurde im Juni aus formellen Gründen abgesetzt.

Nach acht Wochen des Bangens von Schülern und Eltern, sollte nun der Bildungsausschuss beraten. Doch eine öffentliche Beratung kam nicht zu Stande, bereits zum Beginn der Sitzung wurde die Vorlage von der Ver-

waltung zurückgezogen. Begründung: Es laufen nun Gespräche mit den Landkreisen zur Erhöhung der Gastschulbeiträge bzw. zur Übernahme von Schulen. Die Vorlage war aber notwendig, um die Kreise zum Dialog zu zwingen. „Wir wollten mit dem harten Aufschlag die Leute zu Verhandlungen bewegen“, so der zuständige Beigeordnete.

Unsere kritischen Fragen: „Warum erst jetzt die Gespräche mit dem Umland stattfinden, warum Schüler und Eltern verunsichert werden?“ blieben unbeantwortet. Für uns ein erneuter Beweis eines unprofessionelles Handelns der Verwaltung. Statt aus Fehlern zu lernen, legte die Verwaltung bei den Förderschulen noch eins nach. Zum Start des neuen Schuljahres warteten einige Förderschüler vergebens auf ihre individuelle Schülerbeförderung mit so genannten Sammeltaxis. Statt die Eltern der betroffenen Schüler über die neue Rechtsauffassung der Stadt zu informieren, wurden mit Ferienbeginn die Schulen aufgefördert, den Eltern die Veränderungen mitzuteilen. Offenbar sah

die Verwaltung erneut Einsparpotenziale bei Förderschülern und legte die Änderungen im Schulgesetz nach ihrer Lesart aus. Danach erhalten nur noch in Ausnahmefällen, Schüler diese Beförderungsleistungen. Eine Rückfrage beim Landesverwaltungsamt hätte den kreativen Irrtum bereinigen können. Oder ist dies nur ein erneuter Versuch, Förderschulplätze zu reduzieren, in dem Eltern dazu bewegt werden, ihre Kinder an Grund- und Sekundarschulen im Wohnumfeld anzumelden. Dies wäre gemeinsamer Unterricht aus Zwang und nicht aus pädagogisch sinnvoller Einsicht.

Kontakt:
DIE LINKE. Fraktion im Stadtrat
Fraktionsvorsitzender:
Dr. Bodo Meerheim, V. i. S. d. P.
Geschäftsstelle:
Technisches Rathaus,
Hansering 15, Räume 205-207
Tel.: 0345 – 221 30 56
Fax: 0345 – 202 12 21
E-Mail: die-linke-fraktion@halle.de
Sprechstunden: Montag/Dienstag
10-17 Uhr, Mittwoch/Donnerstag
10-15 Uhr, Freitag 10-14 Uhr

SPD-Fraktion

Google Street View auch in Halle?

Widerspruch ist möglich / Privatsphäre geht vor

Die Veröffentlichung der Aufnahmen von Personen, Kraftfahrzeugen, Grundstücken und Gebäuden durch einen bekannten Internetdienst ist ein derzeit intensiv diskutiertes Thema. Google hatte Mitte August angekündigt, bis Ende 2010 die Straßenzüge von zunächst 20 deutschen Städten ins Netz zu stellen. Der Gedanke, die persönliche Wohnsituation weltweit öffentlich gemacht zu sehen, bereitet vielen Menschen Unbehagen. Ein Dilemma, das juristisch schwer lösbar scheint: Einerseits nutzen wir im Alltag die Möglichkeiten der modernen Technik, um uns umfassend zu informieren. Andererseits ist die Wahrung der eigenen Privatsphäre zu Recht ein hohes Gut. Die derzeit bestehenden Datenschutzregelungen sind dieser Herausforderung nicht gewachsen.

Wer nicht möchte, dass sein Haus auf den detaillierten Straßensichten zu sehen ist, kann dagegen bis zum 15. September Widerspruch einlegen. Das gilt auch für Mieter. Google will diese Widersprüche berücksichtigen und keine

Bilder der betreffenden Häuser veröffentlichen.

Die SPD-Fraktion hat in der Junisitzung des Stadtrates angeregt, dass sich die Verwaltung mit diesem Thema auseinandersetzt. Die Verwaltung hat die Anregung der SPD aufgenommen. Auf der städtischen Internetseite www.halle.de wird inzwischen auf den möglichen Widerspruch der Veröffentlichung hingewiesen. Mit einem Link zum Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz gelangt man direkt zu Formularen mit Musterwidersprüchen. Halle reiht sich damit in eine Reihe weiterer deutscher Städte ein, die ihre Bürger beim Widerspruch unterstützen. Es sollte dabei auch Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden zu widersprechen, die über keinen Internetzugang verfügen – etwa durch ausgelegte Widerspruchslisten oder durch Zurverfügungstellung der entsprechenden Formulare.

Für die SPD-Stadtratsfraktion ist klar: der Schutz der Privatsphäre muss Vorrang haben vor dem Informationsbedürfnis anderer. Es

darf nicht geschehen, dass detaillierte Informationen zur Wohnsituation – eventuell verknüpft mit anderen Daten – dazu genutzt werden, Sozialprofile Einzelner zu erstellen. Eine soziale Diskriminierung aufgrund der Zuordnung einer Person zu seinem Wohnumfeld widerspricht unserer Vorstellung von Freiheit.

Bürgersprechstunde SPD-Stadtratsfraktion: Freitag, 27.08.2010, 16-17.30 Uhr, Adolf-Reichwein-Haus, Große Märkerstraße 6, Anmeldung: 0345/221-3051 oder spd.fraktion@halle.de

Kontakt:
SPD-Stadtratsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Johannes Krause
Geschäftsstelle:
Tel.: 0345 – 221 30 51
Fax: 0345 – 221 30 61
E-Mail: spd.fraktion@halle.de
06108 Halle, Hansering 15
Montag bis Donnerstag
9-12 und 13-16 Uhr
Freitag 9-12 Uhr sowie nach
telefonischer Vereinbarung

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ein Jahr bündnisgrüne Stadtratsfraktion

Zeit für eine Zwischenbilanz: Wie hat sich die bündnisgrüne Ratsfraktion im letzten Jahr in den Stadtrat eingebracht?

Schwerpunkte unserer Arbeit lagen im sozialen Bereich, wo wir mehrfach Versuche zur Einführung einer Geschwisterermäßigung bei den KiTa-Gebühren unternommen haben, sowie im Bereich Bildung, u.a. bei der Erhaltung der Förderschule am Jägerplatz. Ein wesentliches Thema war darüber hinaus die Förderung des Radverkehrs mit verschiedenen Anträgen zur Verbesserung der Infrastruktur. Fortgeführt haben wir die Aktivitäten aus der vergangenen Wahlperiode im Bereich erneuerbare Energien.

Wichtige Impulse konnten wir bei der Verbesserung der Breitbandinternetanbindung bisher vernachlässigter Stadtteile setzen. Auch wenn unser entsprechender Antrag keine Mehrheit fand, startete die Stadt dann aber doch die von uns geforderte Umfrage, an der sich inzwischen knapp tausend BürgerInnen beteiligten. Wichtige aktuelle Initiativen betreffen u.a. Anträge zur Erhaltung der wertvollen historischen Gebäudesubstanz, zur Einrichtung

einer Stelle einer oder eines Kinderbeauftragten sowie zur Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Erarbeitung kulturpolitischer Leitlinien.

Erfolgreich waren wir auch beim Erhalt des Umweltbildungszentrums Franzigmark. Statt der von der Stadt avisierten Schließung soll nun die Übertragung an einen freien Träger erfolgen. Hinzu kommen noch viele weitere Initiativen, wie die zur nutzerfreundlichen Veröffentlichung aller Bebauungspläne auf der Stadt-Homepage, zur Einführung der kosten- und ressourcensparenden papierlosen Ratsarbeit, zur nachhaltigen Beschaffung und zur Ächtung durch Kinderarbeit hergestellter Waren.

Eine Vielzahl grüner Anträge wurde dagegen von der Mehrheit im Stadtrat abgelehnt. In erster Linie betrifft das unseren Antrag zur Transparenz beim Sponsoring städtischer Unternehmen und die Durchsetzung der Verkehrsbeschränkungen in der Kleinen Ulrichstraße. Auch die Entscheidung zum Bau eines neuen Fußballstadions wurde gegen unser Votum getroffen, obwohl kostengünstigere Lösungen möglich gewesen wären.

Die absehbare Debatte um Kürzungen bei anderen Haushaltstiteln macht deutlich, wie dringend dieses Geld an anderer Stelle gebraucht würde. Ähnliches gilt für den Ausbau des Gimritzer Damms. Auch hier wären die Mittel z.B. für eine gründliche Beseitigung der Winterschäden an Straßen oder für den Umbau der Steintorkreuzung viel besser angelegt.

Umfassend über unsere zahlreichen Anträge und Anfragen informieren wir Sie unter: www.gruene-fraktion-halle.de

Kontakt:
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Fraktionsvors.: Dietmar Wehreich
Geschäftsstelle: Technisches Rathaus,
Hansering 15, Zimmer 202, 06108
Halle (Saale)
Tel. 0345/221-3057
Fax: 0345/221-3068
E-Mail: gruene-fraktion@halle.de
Homepage:
www.gruene-fraktion-halle.de
Sprechzeiten:
Mo, Di, Do 10-17 Uhr
Mi, Fr 10-14 Uhr sowie nach tel.
Vereinbarung

Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM

Kultur – ein zermürbender Kleinkrieg

Eigentlich hat der Geschäftsführer der Kultur GmbH im letzten Kulturausschuss keine Neuigkeiten verkündet. Die Problematik der Personalkosten ist grundsätzlich kein Phänomen, welches uns erschrecken sollte. Tarifverhandlungen gibt es – auch an städtischen Theatern – in gewohnter Regelmäßigkeit. Herr Stiska hat lediglich mit kontinuierlich wiederkehrenden neuen Forderungen der Belegschaften zu tun. Die Zahlen sind planbar. Und dennoch werden „drohende“ Tarifsteigerungen in ein Katastrophenszenario gepackt und mit einer Dramatik präsentiert, als ob uns das nächste Jahrhunderthochwasser drohe.

Ebenso wenig neu ist die unterschwellig verkündete Forderung nach Schließung eines Theaters, um den Rest der Kultur GmbH retten zu können. Welche Bühne dem Rotstift weichen muss, das scheint bereits ausgemacht zu sein. Das Kinder- und Jugendtheater Thalia steht zur Disposition, selbstverständlich ohne dies konkret zu benennen.

Doch genau hier sind die Stadt-

räte gefordert. Sie haben zu entscheiden, welches Kulturangebot in Zukunft durch die Stadt gewährleistet werden soll. Zum Zeitpunkt der Gründung der Kultur GmbH gab es immer wieder die Beteuerung und auch die Forderung, dass sämtliche Bühnen und das Orchester erhalten bleiben. Wenn jetzt tatsächlich neue Fehlbeträge den Fortbestand der gesamten Kultur GmbH bedrohen, dann müssen Lösungsvorschläge auf den Tisch. Offen und für jeden einzelnen Stadtrat nachvollziehbar. Nicht die Befindlichkeiten der handelnden Personen innerhalb der Kultur GmbH stehen auf dem Prüfstand, sondern die kulturellen Angebote. Es muss eine breite und öffentliche Diskussion geben, bevor sich der Stadtrat noch einmal mit dem Thema intensiv befasst.

Die Vielfalt der kulturellen Angebote in unserer Stadt ist eine charmante Werbung nach außen, die finanziert werden muss.

So gibt es kühne Ideen für die Orchesterfinanzierung – Stichwort Händelfestspielorchester. Sie müssen endlich laut gedacht wer-

den dürfen. Ebenso wird auf den Fluren flüsternd über Modelle nachgedacht, die die Intendanten bezüglich der Besucherzahlen stärker in die Pflicht nehmen könnten. Auch muss die Landschaft der Kulturangebote in unserer Stadt so gestaltet werden, dass die Akteure auf der einen Seite und die Besucher auf der anderen Seite eine Zuverlässigkeit erfahren.

Immer wiederkehrende Horrorszenarien von Schließungen einer oder mehrerer Bühnen – von Streichorgien im Kulturbereich – wirken sich lähmend auf die handelnden Personen aus. Wir müssen Entscheidungen treffen und dürfen diese nicht Einzelpersonen überlassen, auch wenn letzteres einfacher erscheint.

Kontakt: Fraktion MitBÜRGER für Halle – NEUES FORUM
Fraktionsvorsitzender: Tom Wolter
V.i.S.d.P.: Sabine Wolff
Geschäftsstelle: Hansering 15, Techn.
Rathaus, Zi. 209, 06108 Halle (Saale)
Tel./Fax: 0345 – 221 30 71/73
Sprechzeiten: Mo-Do 10-17 Uhr
E-Mail: fraktion.mitbuergerveruehaller.
neuesforum@halle.de

CDU-Fraktion

Braucht Halle eine Theaterreform?

Seit Anfang 2009 sind die Bühnen und das Orchester der Stadt Halle in einer GmbH vereinigt. Die Umwandlung der als Eigenbetrieb bzw. Regiebetrieb geführten Einrichtungen in die Rechtsform einer GmbH, mit einem kaufmännischen Geschäftsführer an der Spitze, versprach mehr Effizienz in den Abläufen, Bündelung der Ressourcen in den technischen und nichtkünstlerischen Bereichen; ein rein formaler Vorgang, bei dem die Strukturdiskussion ausgespart wurde.

Täglich könnten ca. 1.500 Plätze in der Theater-GmbH bei maximaler Auslastung der vorhandenen Bühnen angeboten werden. Alle Kultureinrichtungen der Stadt, ohne Kinos, verfügen über mehr als 4.000 Plätze – und konkurrieren um die Besucher!

Gewaltige Zahlen für eine Stadt mit ungefähr 230.000 Einwohnern. Die Statistik besagt, dass für diese Formen der Kultur 5 bis 10% der Bevölkerung als potentielle Besucher in Frage kommen, maximal 23.000 Personen, mit dem Umland vielleicht 30.000, bei mehr als 4.000 Plätzen.

Vor dem Hintergrund eines fest-

geschriebenen Budgets für die Theater-GmbH, tariflicher Steigerungen im Personalkostenbereich und verminderter Einnahmen durch nicht hinreichende Auslastung der Bühnen, ist es da nicht geboten, die bislang versäumte Strukturdiskussion zu führen?!

Ist das gewählte Modell mit einem kaufmännischen Geschäftsführer an der Spitze der GmbH und eigenständigen künstlerischen Leitern in den einzelnen Sparten das richtige oder sollte über eine Generalintendant nachgedacht werden? Bis zu elf Veranstaltungen in der Theater-GmbH an einem einzigen Wochenende – wer könnte denn diese Angebote wahrnehmen?

Die Mehrkosten, die auf die GmbH zukommen, bei gleichzeitigen Mindereinnahmen, sind allein durch Synergien in den technischen Bereichen nicht zu erwirtschaften. Das Modell der Haustarifverträge, schon mehrfach angewandt in allen Sparten, belastet künstlerisches wie nicht-künstlerisches Personal bis an die Schmerzgrenze.

Die Steigerung von Einnahmen über die Erhöhung der Eintrittspreise ist nur ein bedingt taug-

liches Mittel bei der gegenwärtigen Auslastung der Häuser. Und weitere Tarifierhöhungen kommen mit Bestimmtheit. Spätestens im zweiten Halbjahr 2012 sind die Theaterverträge mit dem Land neu zu verhandeln. Eine Aufstockung der Landeszuweisungen ist nicht zu erwarten.

Bei der derzeitigen finanziellen Ausstattung erscheint uns die Theater-GmbH in ihrer jetzigen Struktur nicht zukunftsfähig. Im Interesse eines attraktiven und innovativen Theaters für unsere Stadt sollten wir die überfällige Strukturdiskussion schnellstens führen – ohne Tabus!

Kontakt:
CDU-Stadtratsfraktion Halle (Saale)
Vorsitzender:
Bernhard Bönnich V.i.S.d.P.
Technisches Rathaus
Hansering 15
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 – 221 30 54
Fax: 0345 – 221 30 64
E-Mail: cdu.fraktion@halle.de
Homepage:
www.cdu-fraktion-halle.de

FDP-Stadtratsfraktion

Wir sind alle Freilufttrinker

Bei Empfangen, Richtfesten und Zugtaufen geht an der freien Luft der Sekt um. Wenn Sie das nächste Mal daran teilnehmen, lassen Sie sich bitte registrieren, damit interessierte Mitmenschen genau Bescheid wissen, wer wann in welchem Umfang an der freien Luft getrunken hat. Schließlich muss dies überwacht und eingedämmt werden. Sie haben doch sicher nichts zu verbergen.

Einige Stadträte fragten nun nach, an welchen Standorten sich die Freilufttrinker treffen. Was haben sie von der Information? Was fangen sie jetzt damit an? Wollen sie sich dazu gesellen? Nein, das wohl eher nicht.

Eine Gesellschaft ist heterogen. Menschen haben unterschiedliche Biografien. Die Menschen, denen es nicht so gut geht zu stigmatisieren, mit dem Finger darauf zu zeigen, sie pauschal als Störenfriede und Kriminelle hinzustellen, ist schäbig.

In einer toleranten Gesellschaft gehören Unterschiede dazu. Sie sind Bestandteil. Unsere Gesellschaft muss das aushalten können.

Mehr Respekt für Lebensläufe, die nicht den eigenen, dogmatischen Vorstellungen entsprechen, kann erwartet werden. Spießbürgerland ist abgebrannt.

Die Standorte sind bekannt. Und nun? Man kann und will die Freilufttrinker nicht verschrecken. Was nützt also die Aufzählung der Standorte? Gewisse, „anrühliche“ Begleiterscheinungen sind natürlich nicht hinzunehmen. Hier muss die Stadt unter Anwendung der Gefahrenabwehrverordnung reagieren. Ein korrektes Vorgehen der Verantwortlichen ist zu wünschen und gegebenenfalls durch den Stadtrat zu überprüfen.

Bereits von 2008 auf 2009 hat sich jedoch durch den gezielten Eingriff die Anzahl der Ordnungswidrigkeitenverfahren deutlich sichtbar von 152 auf drei verringert. Dies kann als gemeinsamer Erfolg der Stadtwache und der Streetworker verbucht werden. Im Jahre 2010 das Thema künstlich hoch zu kochen niemandem. Hier wurde eindeutig über das Ziel hinaus geschossen.

Welche Freilufttrinker sind die Guten, welche sollen weg? Müs-

sen die Glühweinrinker auf Halles Weihnachtsmarkt in Zukunft im Rathhof trinken, damit sie nicht mehr als Freilufttrinker verschrien sind? Wie teuer muss das Getränk sein, damit der Freilufttrinker von den Passanten akzeptiert und vom Stadtrat unterstützt wird? Haben wir in Halle die Zwei-Klassen-Freilufttrinker? Wie können die Gutmenschen im Stadtrat dies mit ihrem Gewissen vereinbaren? Jetzt wird von denen vor Aktionismus gewarnt, die ihn erst eifernd initiiert haben. Offensichtlich ist man von der Lawine erschreckt, die man los trat.

Wohlsein.

Kontakt:
FDP-Stadtratsfraktion
Fraktionsvorsitzender:
Gerry Kley, V.i.S.d.P.
Geschäftsstelle:
Hansering 15, 06108 Halle
Tel.: 0345 – 221 30 59
Fax: 0345 – 221 30 70
E-Mail: fdp.fraktion@halle.de
Homepage:
www.fdp-fraktion-halle.de

Ausschusssitzungen der Stadt Halle (Saale)

Jugendhilfeausschuss

Am Donnerstag, dem 2.9.2010, 16 Uhr, findet im Stadtmuseum, Christian-Wolff-Haus, Große Märkerstraße 10, 06108 Halle (Saale), Sitzungsraum, eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Jugendhilfeausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 05. August 2010
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Vorstellung des Vereins Shorai Do Kempo e.V.

6. Beschlussvorlagen

- 6.1. 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Halle (Saale), Vorlage: V/2010/09025
- 6.2. Namensgebung für Neubau KT Reggio, Böllberger Weg, Vorlage: V/2010/09025
- 6.3. Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch finanzielle Unterstützung der Freien Träger der Jugendhilfe im Haushaltsjahr 2010 - Projektförderung - 1. Nachtrag, Vorlage: V/2010/09036
- 6.4. Fortschreibung der Jugendhilfeplanung: Teilplanung §§ 11,13,14,16 SGB VIII, Vorlage: V/2010/09038
- 6.5. Bestellung eines stellvertretenden Protokollführers für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses der Stadt Halle (Saale) am 07. Oktober 2010, Vorlage: V/2010/09098
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten

Ausschneiden, Ausfüllen und in roten Briefkasten vorm Rathaus einwerfen

7.1. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Bestellung einer/s Kinderbeauftragten, Vorlage: V/2010/08805, der Antrag wird nachversendet

8. schriftliche Anfragen von Stadträten
9. Themenspeicher
10. Mitteilungen
11. Beantwortung mündlicher Anfragen
12. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Beschlussvorlagen
- 3.1. Antrag auf Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 SGB VIII und § 14 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2000 für den Verein Shorai Do Kempo e.V., Vorlage: V/2010/09049
4. Anträge Fraktionen und Stadträte
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung mündlicher Anfragen
8. Anregungen

Hanna Haupt
Ausschussvorsitzende
Tobias Kogge
Beigeordneter

Sportausschuss

Am Donnerstag, dem 9.9.2010, 17 Uhr, findet bei der SG Buna Halle e.V., Lilienstraße 18, 06122 Halle (Saale) eine öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Sportausschusses statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift vom 15. Juni 2010 (bereits zugesandt)
4. Vorstellung der SG Buna Halle e. V.
5. Beschlussvorlagen
- 5.1. Schließung des Sommerbades Ammendorf und Entwidmung als öffentliche Einrichtung, Vorlage: V/2010/08810
6. Anträge Fraktionen und Stadträte
7. schriftliche Anfragen von Stadträten
8. Mitteilungen
- 8.1. Planung Ausschusssitzungen 2011
9. Beantwortung mündlicher Anfragen
10. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 15. Juni 2010 (bereits zugesandt)
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge Fraktionen und Stadträte
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung mündlicher Anfragen
8. Anregungen

Andreas Hajek
Ausschussvorsitzender
Dr. Bernd Wiegand
Beigeordneter

Betriebsausschuss

Eigenbetrieb Kindertagesstätten

Am Freitag, dem 10.9.2010, 14 Uhr, findet im Stadtarchiv, Seminarraum, 1. Etage,

Tobias Kogge
Beigeordneter

Rathausstraße 1, 06108 Halle (Saale) die 5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses Eigenbetrieb Kindertagesstätten 2010 statt.

Tagesordnung – öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift
4. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Bericht des Betriebsleiters
6. Beschlussvorlagen
- 6.1. Umwandlung des Eigenbetriebs Kindertagesstätten der Stadt Halle (Saale) in eine Anstalt des öffentlichen Rechts, Vorlage: V/2010/09000
7. Anträge von Fraktionen und Stadträten
8. schriftliche Anfragen von Stadträten
9. Mitteilungen
10. Beantwortung mündlicher Anfragen
11. Anregungen

Tagesordnung – nicht öffentlicher Teil

1. Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift
3. Beschlussvorlagen
4. Anträge Fraktionen und Stadträte
5. schriftliche Anfragen von Stadträten
6. Mitteilungen
7. Beantwortung mündlicher Anfragen
8. Anregungen

Ihre Ideen sind gefragt! Halle bewirbt sich als Stadt der Wissenschaft 2012.

1. Das verstehe ich unter Wissenschaft:

2. Hier erlebe ich Wissenschaft:

3. Das erwarte ich von der Stadt der Wissenschaft Halle:

4. Dies ist meine Projektidee:

Karte bitte einwerfen oder in der Tourist-Information abgeben.

Name: _____
Straße: _____
PLZ / Ort: _____
E-Mail: _____

*STADTMARKETING

Hinweise auf öffentliche Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Ausschreibungen nach VOL/A § 17

- Ausschreibungsnummer:** VAS-MW-L-03/2010, **Vergabeverfahren:** Öffentl. Ausschreibung nach VOL/A, **Art, Umfang sowie Ort der Lieferung/Leistung:** Dekoration Weihnachtsmarkt 2010, **Ort der Lieferung:** Marktplatz, 06108 Halle (Saale)
- Ausschreibungsnummer:** VAS-MW-L-04/2010, **Vergabeverfahren:** Öffentl. Ausschreibung nach VOL/A, **Art, Umfang, Ort der Lieferung/Leistung:** Bergen, Transport, Aufstellen und Abbau einer Schmuckfichte für den Weihnachtsmarkt 2010, **Ort der Lieferung:** Marktplatz, 06108 Halle (Saale)
- Ausschreibungsnummer:** VAS-MW-L-05/2010, **Vergabeverfahren:** Öffentl. Ausschreibung nach VOL/A, **Art, Umfang sowie Ort der Lieferung/Leistung:** Bereitstellung und Aufbau einer Bühne für Veranstaltungen auf dem Weihnachtsmarkt 2010 und Wintermarkt 2010/2011, **Ort der Lieferung:** Marktplatz, 06108 Halle (Saale)
- Ausschreibungsnummer:** VAS-MW-L-06/2010, **Vergabeverfahren:** Öffentl. Ausschreibung nach VOL/A, **Art, Umfang sowie Ort der Lieferung/Leistung:** Vermietung, Transport und Abtransport von zwei Toiletten- und einem Bürocontainer für den Weihnachtsmarkt 2010, **Ort der Lieferung:** Marktplatz, 06108 Halle (Saale)
- Ausschreibungsnummer:** VAS-MW-L-08/2010, **Vergabeverfahren:** Öffentl. Ausschreibung nach VOL/A, **Art, Umfang**

- sowie Ort der Lieferung/Leistung:** Installation Wasseranschlüsse zum Weihnachtsmarkt 2010 und Wintermarkt 2010/2011, **Ort der Lieferung:** Marktplatz, 06108 Halle (Saale)
- Ausschreibungsnummer:** Amt 37-L-24/2010, **Vergabeverfahren:** Öffentl. Ausschreibung nach VOL/A, **Art, Umfang sowie Ort der Lieferung/Leistung:** Lieferung eines Gerätewagen, GW-Nachschub nach DIN EN 1846-2, E DIN 14 502-2 und DIN 14555-22 für den BTZ des DRK, **Ort der Lieferung:** Halle (Saale)
- Ausschreibungsnummer:** EB Kita-L-05/2010, **Vergabeverfahren:** Öffentl. Ausschreibung nach VOL/A, **Art, Umfang, Ort der Lieferung/Leistung:** Ausstattung der Kita Reggio mit Mobiliar, Einrichtungsgegenständen, **Ort der Lieferung:** Halle (Saale)
- Ausschreibungsnummer:** VAS-MW-L-01/2010, **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A, **Art, Umfang sowie Ort der Lieferung/Leistung:** Vermietung, Montage und Demontage von 60 Verkaufshütten zum Halleschen Weihnachtsmarkt 2010, **Ort der Lieferung:** Marktplatz, 06108 Halle (Saale)
- Ausschreibungsnummer:** VAS-MW-L-02/2010, **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A, **Art, Umfang sowie Ort der Lieferung/Leistung:** Installation Elektroversorgung Weihnachtsmarkt 2010 und Wintermarkt 2010/2011, **Ort der Lieferung:** Marktplatz, 06108 Halle (Saale)

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A § 17

- Ausschreibungsnummer:** ZGM-B-118/2010, **Los 20, Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A, **Art und Umfang der Leistung:** Los 20 - Putzarbeiten - 3100 m² Innenputz - 965 m Putzlatten - 470 m Eck-schienen, Abschlussprofile - 400 m² Armierungsgewebe - 350 m² Putzträger - 95 m Fensterbänke, **Ausführungsort:** Ersatzneubau Trainingsschwimmhalle für Hochleistungssport Robert-Koch-Straße

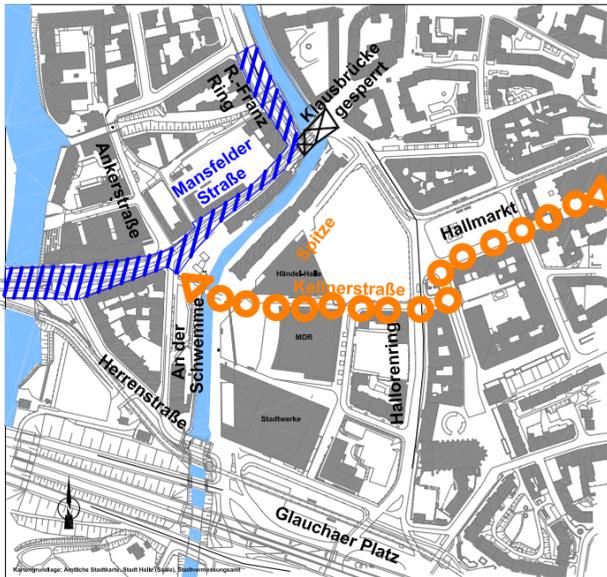
Beschränkte Ausschreibung mit öffentl. Teilnahmewettbewerb nach VOB/A § 17

- Ausschreibungsnummer:** ZGM-B-117/2010, **Los 6, Vergabeverfahren:** Beschränkte Ausschreibung nach VOB/A, **Art und Umfang der Leistung:** Sanierung VHS und BbS Los 6 - Trockenbauarbeiten - 250 m² Kalkzementputz - 70 m² WDVS - 110 m² GK-Montagewand F 90 - 110 m² GK-Vorsatzschale - 75 m² GK-Brandschutzdecke F 90 - 950 m² Akustikdecke (GK-Lochplatte), abgehängt - 450 m² GK-Deckenfries glatt - 350 m² GK-Decke, abgehängt - 160 m² GK-Verkofferungen - 220 m Brandschutzverkleidung Stahlträger F 90
- Ausführungsort:** Kommunales Bildungszentrum Halle, Haus B, Oleariusstraße 7

Die Ausschreibungen werden vollständig im Ausschreibungsanzeiger Sachsen-Anhalts, Tel.: 0345/6932574/-554, und im Internet www.halle.de (Webcode über Suche: @ Ausschreibungen) veröffentlicht.

Wir im Gebiet Mansfelder Straße haben für Sie (trotz Baustelle) geöffnet !

Nur ca. 8 Minuten Fußweg vom Markt



Restaurant "Café König" Robertsplatz 1a	Gasthof "Goldnes Herz" Mansfelder Straße 07	MMZ Halle GmbH Mitteldeutsches Multimediale Zentrum Mansfelder Straße 56
Spätkauf "Zur Klausbrücke" Mansfelder Straße 06	Herrenausstatter für Unter- und Obergrößen "David & Goliath" Mansfelder Straße 9	Speisegaststätte "Zum Salzwirker" Mansfelder Straße 11
Michas Pizza Döner Kebap Haus Mansfelder Straße 06 Neueröffnung nach Ende der Baumaßnahme	Blumengeschäft "Blumenzauber" Mansfelder Straße 5	Mat's Café und Bistro Mansfelder Straße 56
Carmen's Haarkreationen Mansfelder Straße 4	HS Computer Hildebrand & Seidel GbR Mansfelder Straße 4	PALAIS Café, Bar, Restaurant Ankerstraße 3c
LVM Servicebüro Mansfelder Straße 5	Lührmann Wohnzentrum Mansfelder Straße 15	Hotel Ankerhof Ankerstraße 2
Die Continentale Geschäftsstelle Ronny Schindler Mansfelder Straße 10	Villa del Vino Ankerstraße 15	Restaurant "Zum Saalekahn" Ankerstraße 2

Mit freundlicher Unterstützung von:

HAVAG DIE STADTLINIE **hallesaale**

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

Grundbuchbereinigung auf der Grundlage der Sachenrechtsdurchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994

Die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH hat auf der Grundlage der Sachenrechtsdurchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) beim Umweltamt der Stadt Halle (Saale) den Antrag zur Bestätigung der Dienstbarkeit für eine Trinkwasserleitung in Halle (Saale) eingereicht.

Die Trinkwasserleitung führt von Halle (Nietleben) über den Granauer Berg nach Lieskau und tangiert folgende unten in der Tabelle aufgeführten Grundstücke. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben innerhalb 4 Wochen nach dieser Veröffentlichung die Möglichkeit, sich zu den üblichen Sprechzeiten bei der Stadt Halle (Saale), Umweltamt im Hansering 15, Zi. 151, über den genauen Verlauf der Leitung zu informieren und gegebenenfalls Einsprüche anzumelden.

Für den zum Unterhalt der Leitung notwendigen Schutzstreifen wird die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH beim Grundbuchamt die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit in die jeweiligen

Grundbücher beantragen. Der Grundstückseigentümer hat mit der Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit die Pflicht, Handlungen, die den sicheren Betrieb der Leitungen gefährden, zu unterlassen. Die Grundstückseigentümer erhalten von der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH eine Entschädigung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Das Verfahren der Sachenrechtsdurchführungsverordnung gilt nur für solche Leitungen, die bis zum 3.10.1990 verlegt waren. **Stadt Halle (Saale) Umweltamt**

fortl.Nr.	Amtsgericht	GB-Amt	Gemarkung	Flur	Flurstück	GB-Blatt
3	Halle-Saale	Halle-Saale	Nietleben	7	10	1639
2	Halle-Saale	Halle-Saale	Nietleben	8	36	1327
3	Halle-Saale	Halle-Saale	Nietleben	8	37	1264
4	Halle-Saale	Halle-Saale	Nietleben	8	1	772
5.	Halle-Saale	Halle-Saale	Dölauer Heide	1	48/1	16

Biotonne vor Maden schützen – Hinweise aus dem Umweltamt

In der Biotonne faulen kompostierbare, feuchte Abfälle schnell. Bioabfälle sollten daher in Papiertüten gesammelt werden. Diese sind verschlossen in die Biotonne zu geben.

Auch der Tonnenboden der kann mit geknülltem Papier ausgelegt werden. Porenbetongranulat kann vorab eingestreut werden. Rasenschnitt sollte ein bis zwei Tage trocknen bevor

er verfüllt wird. Gekochte Speisen gehören nicht in die Biotonne, sondern gut verschlossen in Plastiktüten in die graue Mülltonne. **Mehr Infos:** Abfallberater: 221 46 55, -46 85

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

Landtagswahl am 20. März 2011

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

1. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 28 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LWO) vom 14.04.2010 (GVBl. S. 198), fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge für die Landtagswahl am 20.03.2011 auf. Ich bitte, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) für die Wahlkreise 36 (Halle I) bis 39 (Halle IV) sind bei dem Kreiswahlleiter, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale) einzureichen. Soweit die Kreiswahlvorschläge persönlich abgegeben werden sollen, sind sie im Wahlamt, Amt für Bürgerservice, Marktplatz 1/Ecke Gustav-Anlauf-Straße, vorzulegen.

Die Einreichungsfrist für die Kreiswahlvorschläge endet gemäß § 14 Abs. 1 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.02.2010 (GVBl. LSA S. 80) **am Montag, dem 31. Januar 2011, 18.00 Uhr.**

Die Kreiswahlvorschläge können von Parteien sowie von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 LWG), eingereicht werden. Soweit ein Kreiswahlvorschlag von einem Einzelbewerber oder von einer Partei, die nicht

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,

- am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist, - bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, (§ 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG), eingereicht wird, muss dieser gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein. Die Unterzeichner solcher Kreiswahlvorschläge müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz im Land Sachsen-Anhalt haben (§ 2 LWG – aktives Wahlrecht). Sie dürfen nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sein (§ 3 LWG) und müssen in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt sein.

Von der Pflicht zur Beibringung von Unterstützungsunterschriften nach § 14 Abs. 2 Satz 1 LWG sind alle Parteien befreit, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG erfüllen. Gemäß der Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 17.03.2010 (MBl. LSA S. 162) erfüllen folgende Parteien diese Voraussetzungen: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU), DIE LINKE (DIE LINKE), Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Freie Demokratische Partei (FDP), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE). Die Originalunterschriften der wahlberechtigten Personen müssen nach § 30 Abs. 3 LWO auf amtlichen Formblättern nach Anlage 7 zur LWO erbracht werden. Diese werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht,

dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 35 Abs. 2 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfaches genügt nicht (§ 30 Abs. 3 Nr. 1 LWO). Ferner ist bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits nach § 19 Abs. 1 LWG aufgestellt worden ist.

Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LWG darf eine wahlberechtigte Person nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Unterstützt sie mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist ihre Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge (Anlage 6 zur LWO) müssen wie folgt unterzeichnet sein: bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die für eine Partei nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 3 LWG auftreten, von der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) der jeweiligen Partei, bei Bewerberinnen oder Bewerbern, deren Partei nach § 17 LWG zugelassen wurde, von der Landesleitung (§ 3 Abs. 2 Satz 4 LWO) der jeweiligen Partei, bei Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 LWO durch die Vertrauensperson bzw. die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlages durch die zuständige Landesleitung der Partei gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung (§ 14 Abs. 5 Satz 4 LWG i. V. m. § 30 Abs. 2 Satz 2 LWO). Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, richtet sich die Zuständigkeit für die Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge nach der Satzung der Partei. Gemäß § 30 Abs. 4 LWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen: die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat sowie eine Versicherung an Eides statt, dass sie/er nicht Mitglied einer anderen als der dem Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 9 LWO),

eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wahlbar ist (Anlage 10 LWO), bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 19 Abs. 4 Satz 1 LWG bezeichneten Niederschriften über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 11 LWO mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 12 LWO), die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 wahlberechtigten Personen des Wahlkreises unterzeichnet sein muss (Anlage 7 oder Anlage 8 zur LWO). Die Unterzeichnenden müssen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung das aktive Wahlrecht (§ 2 LWG) zum Landtag besitzen. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts nach der Anlage 8 zur LWO sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden (§ 30 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 LWO).

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf § 14 LWG und § 30 LWO. Alle Anlagen und Erläuterungen müssen als Originale oder als amtlich beglaubigte Kopien vorliegen. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei mir erhältlich oder können aus dem Internet unter www.wahlen.sachsen-anhalt.de (Rechtsgrundlagen) heruntergeladen werden.

2. Eingereichte Kreiswahlvorschläge können bis zum Ablauf der Frist zur Einreichung, Montag, den 31.01.2011, 18 Uhr, geändert oder zurückgezogen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Solche Erklärungen sind bei mir schriftlich einzureichen. Sie können nicht widerrufen werden (§ 21 Abs. 1 Satz 2 LWG). Derartige Erklärungen sind nur wirksam, wenn sie bei Kreiswahlvorschlägen, die von wenigsten 100 Wahlberechtigten unterschrieben sind (§ 14 Abs. 2 LWG):

von zwei Dritteln der unterzeichnenden Personen des Wahlvorschlages abgegeben werden, bei Kreiswahlvorschlägen, die von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterschrieben sind (§ 14 Abs. 4 LWG):

von der Landesleitung, die den Kreiswahlvorschlag eingereicht hat, abgegeben werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist (31.01.2011, 18 Uhr) kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber verstorben ist oder die Wahlbarkeit verloren hat, beim Kreiswahlvorschlag einer Partei nach § 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 LWG genügt die Unterschrift der zuständigen Landesleitung der Partei. Änderungserklärungen bleiben nach der Zulassung unberücksichtigt (§ 21 Abs. 2 Satz 3 LWG).

3. Aufforderung zur Einreichung von Beteiligungsanzeigen

Parteien, die nicht am Tag der Bestimmung des Wahltages im Landtag von Sachsen-Anhalt durch Abgeordnete vertreten sind, die aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden sind,

am Tag der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten sind, der aufgrund eines Wahlvorschlages dieser Parteien gewählt worden ist, bei der letzten Wahl zum Bundestag im Land Sachsen-Anhalt mehr als 5 % der gültigen Zweitstimmen erhalten haben, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn sie bis spätestens Dienstag, den **18.01.2011, 24 Uhr**, beim Landeswahlleiter, Dr. Klaus Klang, Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“, 39112 Magdeburg, schriftlich ihre Beteiligung an der Wahl (Anlage 5 LWO) angezeigt haben und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt wurde (§ 12 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3, § 17 Abs. 1 Satz 1 LWG).

Dr. Bernd Wiegand
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters

Gemäß § 12 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt berief der Landeswahlleiter für die Wahlkreise 36-39 der Stadt Halle (Saale) Herrn Dr. Bernd Wiegand als Kreiswahlleiter und Frau Rita Lachky als stellvertr. Kreiswahlleiterin.

Die nachstehend benannten Personen sind von mir gemäß § 12 LWG in den Kreiswahlausschuss für die Landtagswahl am 20. März 2011 berufen worden, als Beisitzer: Doege, Eberhard (CDU), Lorenz, Ferdinand (DIE LINKE), Legler, Manfred (SPD), Hoffmann, Thomas (FDP), Grimm, Martin (GRÜNE), Dr. Furchert, Dirk; als stellvertr. Beisitzer: Frahm, Friederike (CDU), Roloff, Lydia (DIE LINKE), Thomas, Vera (SPD), Dreyer, Bärbel (FDP), Rupsch, Marko (GRÜNE), Dr. Müllers, Ernst.

Dr. Bernd Wiegand
Kreiswahlleiter

Datenwiderspruch

Das Amt für Bürgerservice macht darauf aufmerksam, dass alle Bürger die Möglichkeit haben, gegen die Weitergabe ihrer Daten in bestimmten Fällen einen Widerspruch einzulegen. Dies ist grundsätzlich ohne terminliche Begrenzung möglich.

Personen, die mit einer oder sämtlichen in der Bekanntmachung aufgeführten Auskünften nicht einverstanden sind, können dies im Amt für Bürgerservice, Marktplatz 1, sowie in den Bürgerservicestellen Südpromenade 30 (Halle-Süd) und Am Stadion 6 (Halle-Neustadt) schriftlich oder zur Niederschrift geltend machen. Die Erklärung dazu ist auch im Internet unter www.halle.de, Rathaus Online - Formularservice - abrufbar. Einwohner/innen, die bereits in den Vorjahren eine derartige Erklärung abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Nach § 34 Abs. 4 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der aktuellen Fassung kann jede(r) Einwohner(in) in nachstehenden Fällen ohne Angabe von Gründen der Erteilung einer Auskunft über seine Daten widersprechen:

1. an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft als Familienangehörige(r) eines Mitgliedes; (Daten von Ehegatten, minderjährigen Kindern und die Eltern minderjähriger Kinder: Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren und Sterbetag);

2. an Antragsteller auf eine einfache Melderegisterauskunft über das Internet (Ausgabe von Daten nur, wenn die Identität des Antragstellers feststeht und Vor- und Familienname sowie mindestens zwei weitere gespeicherte Daten, wie z.B. Geburtsdatum, frühere Wohnanschriften etc. vom Betroffenen angegeben werden können, damit die Identität der gesuchten Person eindeutig festgestellt werden kann (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften));

3. an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber aus Anlass von Wahlen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften));

4. an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehenen Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften);

5. an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums);

6. an Adressbuchverlage (Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften von Einwohner/innen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben).
Halle (Saale), August 2010

Stadt Halle (Saale)
Amt für Bürgerservice



Erklärung

Hiermit lege ich,

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnanschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)	

gemäß Meldegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten zu meiner Person ein:

- an die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft als Familienangehörige eines Mitgliedes (§ 30 Abs.2 MG LSA);
- an Antragsteller auf eine einfache Melderegisterauskunft (Name, Vorname, Doktorgrad, Anschriften) über das Internet (§ 33 Abs.1a MG LSA);
- an Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber) aus Anlass von Wahlen (§ 34 Abs.4 MG LSA);
- an Träger von verfassungsrechtlich vorgesehener Initiativen, Begehren und Entscheidungen des Volkes (§ 34 Abs.4 MG LSA);
- an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters-u. Ehejubiläen (§ 34 Abs.4 MG LSA);
- an Adressbuchverlage (§ 34 Abs.4 MG LSA).

Diese Erklärung gilt auch für die unter meiner Vormundschaft stehende Person (Bestellungsurkunde ist vorzulegen):

Name	Vorname
Geburtsdatum	Geburtsort
Wohnanschrift (Straße, Nr., PLZ, Ort)	

Dieser Widerspruch hat solange Bestand, wie ich mit Haupt- oder Nebenwohnung in Halle (Saale) gemeldet bin, bzw. ich ihn widerrufe.

Der Widerspruch gilt als von der Meldebehörde angenommen und ich verzichte auf einen schriftlichen Bescheid.

Halle (Saale)	Unterschrift
Datum	

angenommen: Stadt Halle (Saale), Amt für Bürgerservice

Halle (Saale)	Unterschrift
Datum	

Hinweise auf öffentliche Ausschreibungen der Stadt Halle (Saale)

Stellenausschreibung

Die Stadt Halle (Saale) sucht für das Amt für Bauordnung und Denkmalschutz zum nächstmöglichen Zeitpunkt

zwei Sachbearbeiterinnen / Sachbearbeiter Bauaufsicht (Baugesuchsprüfung)

Ihre Aufgaben sind:

- die selbständige Bearbeitung der Anträge im Baugenehmigungsverfahren und anderer Verwaltungsvorgänge einschließlich der zugehörigen Beratung von Bauherren, Entwurfsverfassern und Bürgern

- die eigenständige Prüfung der Bauanträge hinsichtlich der Einhaltung bauplanungs- und bauordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere auch der bauaufsichtlich eingeführten technischen Baubestimmungen, des Brandschutzes sowie anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind.

Wir suchen eine Persönlichkeit mit:

- erfolgreich abgeschlossenem Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Bauwesen oder Architektur jeweils mit Vertiefungsrichtung Hochbau
- guten Kenntnissen auf den Gebieten des

Bautwurfs und der Baukonstruktion, der technischen Baubestimmungen sowie entsprechender mehrjähriger Berufserfahrung in der Planung von Gebäuden und bei der Erstellung von Bauvorlagen
- umfangreichen Kenntnissen auf den Gebieten des öffentlichen Baurechts und des Verwaltungsrechtes, insbesondere der Bauordnung, des Baugesetzbuches und des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- der Fähigkeit zu selbständiger und konstruktiver Arbeit
- Belastbarkeit und Verhandlungsgeschick im Umgang mit Bauherren und Planern,
- sozialer Kompetenz, insbesondere Team-, Konflikt- und Kommunikationsfähigkeit,

persönlichem Engagement und Flexibilität, guten PC-Kenntnissen.

Wir bieten Ihnen ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden in der Entgeltgruppe 10 TVöD.

Für fachspezifische Fragen steht Ihnen Angelika Foerster, Ressortleiterin Bauaufsicht im Amt für Bauordnung und Denkmalschutz unter 0345/221 63 05 zur Verfügung. Organisatorische Fragen beantwortet Ihnen Christian Grönke im Amt für Organisation und Personalservice, Tel. 0345/221 61 88.

Senden Sie bitte Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bis zum 10. September 2010 an personalauswahl@halle.de oder Stadt Halle (Saale), Amt für Organisation und Personalservice, Team Personalentwicklung, Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale). Ausführliche Informationen finden Sie unter www.halle.de.

Vorstellungskosten können von der Stadt Halle (Saale) leider nicht erstattet werden. Ihre Bewerbungsunterlagen senden wir Ihnen bei Vorlage eines frankierten Umschlages zurück.

Stadt Halle (Saale)
Die Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Abwasserbeseitigung zwischen dem Abwasserzweckverband „Saalkreis-Ost“, Gemeindezentrum Peißen, Gewerbehof 1, 06188 Peißen, vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer - nachfolgend „AZV Saalkreis-Ost“ - und der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06110 Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin - nachfolgend „Stadt Halle“.

Präambel

Das „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (im weiteren Vertragsgebiet) soll zu einem gemeindeübergreifenden Industriegebiet entwickelt und genutzt werden. Im Jahr 2001 wurde der Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gegründet und ihm die Entwicklung des Vertragsgebietes, d. h. die Durchführung und Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung, der Vollzug der Bauleitplanung sowie die Durchführung der erforderlichen Erschließung im Sinne der §§ 123 ff BauGB als satzungsgemäße Aufgabe übertragen. Der AZV Saalkreis-Ost wurde im Jahr 1993 gegründet. Seine satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung für den Bereich seines Vertragsgebietes. Mitglied des AZV Saalkreis-Ost ist u. a. auch die heutige Gemeinde Peißen.

Der AZV Queis/Dölbau wurde im Jahr 1996 gegründet. Seine satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Durchführung der öffentlichen Abwasserbeseitigung für den Bereich seines Vertragsgebietes. Mitglieder des AZV Queis/Dölbau sind die heutige Stadt Landsberg (Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Reußen und Queis) und die heutige Gemeinde Kabelsketal (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dölbau).

Das Vertragsgebiet erstreckt sich in territorialer Hinsicht über das Gebiet der Stadt Halle sowie zugleich mit der Gemeinde Peißen über das Vertragsgebiet des AZV Saalkreis-Ost sowie mit der Stadt Landsberg und der Gemeinde Kabelsketal über das Vertragsgebiet des AZV Queis/Dölbau. Damit sind im Vertragsgebiet für die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung zugleich drei unterschiedliche kommunale Körperschaften zuständig.

Der anteilig größte Teil des Vertragsgebietes wird vom Stadtgebiet der Stadt Halle umfasst. Für diesen Bereich ist die Stadt Halle der zuständige Träger der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung.

Der AZV Saalkreis-Ost verfügt im Vertragsgebiet nicht über Abwasserbeseitigungsanlagen. Die Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt auf der Grundlage des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19./20. Dezember 2007 zwischen der Stadt Halle, dem Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“, dem WZV „Saalkreis“, dem AZV Saalkreis-Ost und dem AZV Queis/Dölbau. Danach wird die Erschließung durch die Stadt Halle als Maßnahmeträger unter Nutzung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend GA-Förderung) durchgeführt, wobei eine Kostenbeteiligung der vorgenannten Verbände nicht erfolgt. Dies schließt auch die Errichtung der erforderlichen Anlagen zur Abwasserbeseitigung mit ein. Dem Städtebaulichen Rahmenvertrag liegen insbesondere das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der zu dessen Durchführung im Zeitraum 2007 bis 2010 erlassene 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu Grunde.

Gemäß Ziff. 3.1.7 des genannten Rahmenplanes sind der Träger und ggf. der Betreiber der geförderten Infrastrukturmaßnahme an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden (nachfolgend Zweckbindung der GA-Förderung). Dazu definiert der zur Gewährung der vorgenannten Fördermittel erlassene Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2008 unter Ziffer XI. den Zweckbindungszeitraum dahin, dass innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Ende des Investitionszeitraumes die mit Hilfe der Fördermittel angeschafften und hergestellten Sachen in dem geförderten Infrastrukturprojekt verbleiben und entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden

müssen, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Sachen ersetzt. Die Erschließung erfolgt in Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ und umfasst auch die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen für die Straßen- und Grundstücksentwässerung.

Zur Gewährleistung der gemeindeübergreifend ordnungsgemäßen und reibungslosen Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet werden eine einheitliche Organisation und Durchführung der Abwasserbeseitigung angestrebt. Dabei sollen insbesondere durch zersplitterte kommunale Zuständigkeiten verursachte „Reibungsverluste“, Probleme und Kosten bei der technischen und wirtschaftlichen Absicherung der Aufgabenerfüllung sowie ihrer Organisation und Durchführung vermieden werden. Ziel ist, durch eine gemeindeübergreifende Bündelung der Aufgabenzuständigkeit und Aufgabenverantwortung eine einheitliche sowie technisch und organisatorisch sichere und wirtschaftlich tragfähige Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung langfristig zu gewährleisten.

Insoweit von besonderer Bedeutung sind die maßgebenden örtlichen und technischen Gegebenheiten für die Durchführung der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet: Das Stadtgebiet der Stadt Halle, Gemarkung Reideburg, umfasst mit 44,3 % den größten Einzelanteil am Vertragsgebiet insgesamt und liegt als Kernbereich räumlich zentral in dessen Mitte. Das übrige Vertragsgebiet verteilt sich mit prozentualen Gebietsteilen von ca. 15,1 %, 21,4 % und 19,2 % für die Stadt Landsberg, die Gemeinde Kabelsketal und die Gemeinde Peißen nördlich und südlich dieses Kernbereiches. Für die Abwasserbeseitigung ist auf Grund des genannten Umfangs der abwasserrelevanten Bau- und Erschließungsflächen mit Schmutzwassermengen von ca. 170 l/s zu rechnen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vertragspartner zur Gewährleistung der gemeindeübergreifenden Durchführung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet die folgende Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand und Vertragsgebiet sowie Entsorgungsgebiet

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner zur gemeindeübergreifenden Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Vertragsgebiet, insbesondere die Übertragung von öffentlichen Aufgaben zur einheitlichen Erfüllung auf die Stadt Halle. Art und Umfang der Übertragung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt nach den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.

(2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich gemeindeübergreifend über das Gebiet der Stadt Halle, der heutigen Stadt Landsberg sowie der heutigen Gemeinden Kabelsketal und Peißen. Das Vertragsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 367,1 ha. Davon befinden sich ca. 44,3 % auf dem Stadtgebiet der Stadt Halle. Die Abgrenzung sowie die Aufteilung des Vertragsgebietes auf die einzelnen Stadt- bzw. Gemeindegebiete ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lagekarte.

(3) Das Entsorgungsgebiet im Sinne dieser Vereinbarung ist der Teil des Vertragsgebietes, der auf dem Gebiet der Gemeinde Peißen und damit im Vertragsgebiet des AZV Saalkreis-Ost liegt. Die Abgrenzung des Entsorgungsgebietes ergibt sich aus der Lagekarte.

§ 2 Grundlagen des Vertrages Grundlagen dieses Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (nachfolgend GKG LSA),
- die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (Neufassung vom 10. August 2009),
- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 12. April 2006 (nachfolgend WG LSA),
- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes

vom 7. September 2007,

- der 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für den Zeitraum 2007 bis 2010 (nachfolgend 36. Rahmenplan),
- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Runderlass des Wirtschaftsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. November 2006 – 22-32320/10,
- der Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2008 über Öffentliche Finanzierungshilfen der wirtschaftlichen Infrastruktur (nachfolgend Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008),
- ein ggf. im Weiteren ergehender Zuwendungsbescheid,
- der Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“,
- der städtebauliche Rahmenvertrag vom 19./20. Dezember 2007,
- die Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Saalkreis-Ost vom 30. November 2000, in der geltenden Fassung (nachfolgend Allgemeine Entwässerungssatzung),
- die Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Halle vom 13. Dezember 2006, in der geltenden Fassung.

§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung

(1) Der AZV Saalkreis-Ost ist der für sein Vertragsgebiet zuständige Träger der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 150 i. V. m. § 151 Abs. 1 WG LSA. Damit obliegt ihm die Durchführung der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 150 Abs. 3 WG LSA auch im Entsorgungsgebiet.

(2) Der AZV Saalkreis-Ost überträgt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 150 i. V. m. § 151 Abs. 1 WG LSA im Entsorgungsgebiet (siehe § 1 Abs. 3) in dem ihm obliegenden Umfang nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG LSA zur Erfüllung auf die Stadt Halle.

(3) Mit der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht des AZV Saalkreis-Ost zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Abgabenhöhe, vollständig auf die Stadt Halle über. Die Stadt Halle hat insbesondere das Recht, die zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe erforderlichen Satzungen oder Verordnungen für das Entsorgungsgebiet zu erlassen und die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Grundlagen und Durchführung der Aufgabenerfüllung durch die Stadt Halle

(1) Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet erfolgt durch die Stadt Halle eigenverantwortlich. Eine Kosten- oder sonstige Beteiligung oder Mitwirkung des AZV Saalkreis-Ost bei der Aufgabenerfüllung erfolgt nicht.

(2) Die Errichtung der erforderlichen Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet erfolgt auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19./20. Dezember 2007.

(3) Die Stadt Halle hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet im erforderlichen Umfang betriebsfähig sind und in diesem Zustand erhalten werden,
 2. die Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet ordnungsgemäß betrieben werden,
 3. das Entsorgungsgebiet an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wird und
 4. die Grundstücke im Entsorgungsgebiet, auf denen Abwasser anfällt, nach Maßgabe der gesetzlichen, insbesondere der kommunalrechtlichen, Bestimmungen an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen werden und das anfallende Abwasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt wird.
- (4) Der AZV Saalkreis-Ost kann von der Stadt Halle einen Bericht über die Erfüllung der übernommenen Pflichten verlangen, wenn besondere aktuelle Entwicklungen eine Information des AZV Saalkreis-Ost zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erfordern.
- (5) Wenn und soweit dies im Einzelfall

zur Wahrung der berechtigten Interessen des AZV Saalkreis-Ost erforderlich ist, ist der AZV Saalkreis-Ost berechtigt, die Unterlagen der Stadt Halle einzusehen, die die Wahrnehmung und Gewährleistung der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet betreffen. Das Einsichtnahmeverlangen ist der Stadt Halle unter Angabe des oder der Gründe mit einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Die eingesehenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Halle an Dritte weitergegeben werden. Wenn Unterlagen durch den AZV Saalkreis-Ost auf Grund einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden sollen, ist die Stadt Halle zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.

(6) Die Stadt Halle kann sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe ihrer Stellen der öffentlichen Verwaltung, eines Eigenbetriebes i. S. d. Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt oder einer Gesellschaft des Privatrechts bedienen. Der AZV Saalkreis-Ost ist über die gewählte Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu informieren. Die Stadt Halle hat in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Zweckvereinbarung ordnungsgemäß erfüllt wird.

(7) Der AZV Saalkreis-Ost wird die Stadt Halle bei der Erfüllung der übernommenen Pflichten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

(8) Die Stadt Halle hat Satzungen oder Verordnungen, die sie auch für das Entsorgungsgebiet erlässt, auch in den Bekanntmachungsorganen des AZV Saalkreis-Ost öffentlich bekannt zu machen. Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Halle, die das Entsorgungsgebiet betreffen, erfolgen ebenfalls auch in den Bekanntmachungsorganen des AZV Saalkreis-Ost.

(9) Die Stadt Halle ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz schuldhaft verursachter Schäden verpflichtet, die dem AZV Saalkreis-Ost oder Dritten durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch die Stadt Halle entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt Halle die Abwasserbeseitigung aus Gründen höherer Gewalt oder Umständen, deren Beseitigung ihr aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere infolge behördlicher Anordnungen, nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchführen kann. Verpflichtungen des AZV Saalkreis-Ost entstehen hierdurch nicht.

§ 5 Änderung und Auflösung

(1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht der Stadt Halle und des AZV Saalkreis-Ost, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vertragspartner gegen eine Verpflichtung aus dieser Zweckvereinbarung trotz zweifacher Mahnung verstößt bzw. zuwiderhandelt.

(2) Die Kündigung und die Mahnungen haben schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

(3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 werden der AZV Saalkreis-Ost und die Stadt Halle gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet diskriminierungsfrei gewährleistet bleibt und die Anforderungen des Fördermittelrechts in Bezug auf die zur Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Vertrags- und im Entsorgungsgebiet eingesetzten GA-Fördermittel erfüllt werden. Sie werden insbesondere sicherstellen, dass die mit Hilfe der GA-Fördermittel hergestellten Anlagen und Einrichtungen für die Dauer der Zweckbindung der GA-Förderung nach Ziff. 3.1.7 des 36. Rahmenplanes, i. V. m. Ziffer XI. des Zuwendungsbescheides vom 23. Juni 2008 entsprechend dem Zweckbindungszweck sowie im Einklang mit dem GA-Fördermittelrecht und dem Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008 verwendet werden. Soweit die Stadt Halle, aus Gründen, die der AZV Saalkreis-Ost zu vertreten hat, zur Erschließung des Vertragsgebietes eingesetzte GA-Fördermittel an die Fördermittelstelle zurückzahlen muss, wird der AZV Saalkreis-Ost der Stadt Halle hieraus entstehenden Schaden ersetzen.

(4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 oder einer sonstigen Beendi-

gung der Zweckvereinbarung ist die Stadt Halle verpflichtet, alle Abwassererzeuger und Grundstückseigentümer im Entsorgungsgebiet von der Beendigung der Abwasserbeseitigung durch die Stadt Halle zu unterrichten und zum Stichtag der Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber diesen abzurechnen.

(5) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 sind die Kosten der Trennung der Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet von den Abwasserbeseitigungsanlagen im sonstigen Vertragsgebiet bzw. im Stadtgebiet Halle von demjenigen Vertragspartner zu tragen, der die außerordentliche Kündigung zu vertreten hat.

(6) Die gesetzlichen Anforderungen an das Ausscheiden einzelner Beteiligter aus einer Zweckvereinbarung sowie die Erforderlichkeit einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 6 Konsolidierung der Rechtslage

(1) Der AZV Saalkreis-Ost wird, soweit erforderlich, das Entsorgungsgebiet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung aus dem Geltungsbereich seiner Allgemeinen Entwässerungssatzung ausschließen.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Abwasserbeseitigungsanlagen im Entsorgungsgebiet an die Stadt Halle oder eine Stelle, derer sie sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe bedient (§ 4 Absatz 6), übergeben werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nicht eine andere Form vorgeschrieben ist.

(3) Diese Zweckvereinbarung ist doppelt gefertigt. Der AZV Saalkreis-Ost sowie die Stadt Halle erhalten je ein Exemplar.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Zweckvereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Vertragspartner, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Vertragspartner verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.

(5) Die Anlage (§ 1 Absatz 2 und 3) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

(6) Die Zweckvereinbarung bedarf gem. § 3 Abs. 3 GKG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsicht (§ 3 Abs. 4 i. V. m. 17 GKG LSA) und ist gem. § 3 Abs. 5 GKG LSA nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer letzten Bekanntmachung wirksam.

Die zu der Zweckvereinbarung dazugehörigen Lagekarten, die das Entsorgungsgebiet zeigen, können zu den Dienstzeiten im Umweltamt der Stadt Halle (Saale), Hansering 15, Zimmer 136/137 eingesehen werden.

<p>Bekanntmachungsanordnung</p> <p>Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner 5. öffentlichen Sitzung am 25.11.2009 zugestimmte und vom Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 27. Mai 2010 genehmigte Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen dem Abwasserzweckverband (AZV) „Saalkreis-Ost“ und der Stadt Halle (Saale) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.</p> <p>Halle (Saale), den 30.07.2010</p> <p style="text-align: right;">Dagmar Szabados Oberbürgermeisterin</p>
--

Bekanntmachungen der Stadt Halle (Saale)

Zweckvereinbarung zur Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Trinkwasserversorgung zwischen dem Wasserzweckverband „Saalkreis“, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale), vertreten durch den Verbandsgeschäftsführer - nachfolgend „WZV Saalkreis“ - und der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06110 Halle (Saale), vertreten durch die Oberbürgermeisterin - nachfolgend „Stadt Halle“.

Präambel

Das „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ (im weiteren Vertragsgebiet) soll zu einem gemeindeübergreifenden Industriegebiet entwickelt und genutzt werden. Im Jahr 2001 wurde der Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ gegründet und ihm die Entwicklung des Vertragsgebietes, d. h. die Durchführung und Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung, der Vollzug der Bauleitplanung sowie die Durchführung der erforderlichen Erschließung im Sinne der §§ 123 ff BauGB als satzungsgemäße Aufgabe übertragen.

Im Jahr 1992 wurde der WZV „Saalkreis“ gegründet. Seine satzungsgemäße Aufgabe besteht in der Durchführung und Gewährleistung der öffentlichen Versorgung mit Trinkwasser in seinen Mitgliedsgemeinden. Mitglieder des WZV „Saalkreis“ sind u. a. auch die heutige Stadt Landsberg (Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Reußen und Queis) sowie die heutigen Gemeinden Kabelsketal (Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Dölbau) und Peißen.

Das Vertragsgebiet erstreckt sich in territorialer Hinsicht über das Gebiet der Stadt Halle sowie zugleich mit der Stadt Landsberg und den Gemeinden Kabelsketal und Peißen auch über das Vertragsgebiet des WZV „Saalkreis“. Damit sind im Vertragsgebiet für die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung zugleich zwei unterschiedliche kommunale Körperschaften zuständig.

Für den von ihrem Stadtgebiet umfassten Teil des Vertragsgebietes ist die Stadt Halle der zuständige Träger der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung.

Der WZV „Saalkreis“ verfügt im Vertragsgebiet nicht über Wasserversorgungsanlagen. Die Erschließung des Vertragsgebietes erfolgt auf der Grundlage des Städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007 zwischen der Stadt Halle, dem Planungsverband „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“, dem WZV „Saalkreis“, dem AZV Saalkreis-Ost und dem AZV Queis/Dölbau. Danach wird die Erschließung durch die Stadt Halle als Maßnahmeträger unter Nutzung von Fördermitteln aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (nachfolgend GA-Förderung) durchgeführt, wobei eine Kostenbeteiligung der vorgenannten Verbände nicht erfolgt. Dies schließt auch die Errichtung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen mit ein. Dem Städtebaulichen Rahmenvertrag liegen insbesondere das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und der zu dessen Durchführung im Zeitraum 2007 bis 2010 erlassene 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ zu Grunde. Gemäß Ziff. 3.1.7 des genannten Rahmenplanes sind der Träger und ggf. der Betreiber der geförderten Infrastrukturmaßnahme an die Erfüllung der im Rahmenplan genannten Voraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahren gebunden (nachfolgend Zweckbindung der GA-Förderung). Dazu definiert der zur Gewährleistung der vorgenannten Fördermittel erlassene Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2008 unter Ziffer XI. den Zweckbindungszeitraum dahin, dass innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren nach dem Ende des Investitionszeitraumes die mit Hilfe der Fördermittel angeschafften und hergestellten Sachen in dem geförderten Infrastrukturprojekt verbleiben und entsprechend dem Zweckbindungszweck verwendet werden müssen, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Sachen ersetzt. Die Erschließung erfolgt in Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“ und umfasst auch die Herstellung der notwendigen Erschließungsanlagen für die Trinkwasserversorgung.

Zur Gewährleistung der gemeindeübergreifend ordnungsgemäßen und reibungslosen Trinkwasserversorgung im

Vertragsgebiet werden eine einheitliche Organisation und Durchführung der Trinkwasserversorgung angestrebt. Dabei sollen insbesondere durch zersplitterte kommunale Zuständigkeiten verursachte „Reibungsverluste“, Probleme und Kosten bei der technischen und wirtschaftlichen Absicherung der Aufgabenerfüllung sowie ihrer Organisation und Durchführung vermieden werden. Ziel ist, durch eine gemeindeübergreifende Bündelung der Aufgabenzuständigkeit und Aufgabenverantwortung eine einheitliche sowie technisch und organisatorisch sichere sowie wirtschaftlich tragfähige Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung langfristig zu gewährleisten. Insoweit von besonderer Bedeutung sind die maßgebenden örtlichen und technischen Gegebenheiten für die Durchführung der Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet: Das Stadtgebiet der Stadt Halle, Gemarkung Reideburg, umfasst einen Einzelanteil von 44,3 % am Vertragsgebiet und liegt als Kernbereich räumlich zentral in dessen Mitte. Das übrige Vertragsgebiet verteilt sich nördlich und südlich dieses Kernbereiches. Für die Durchführung der Trinkwasserversorgung ist des Weiteren maßgebend, dass aufgrund der historischen Gegebenheiten und Entwicklung der Trinkwasserversorgung im ehemaligen Bezirk Halle der DDR die Anlagen der Trinkwasserversorgung im heutigen Gebiet der Stadt Halle sowie im Vertragsgebiet des WZV Saalkreis bereits technisch miteinander verbunden sind. Der WZV Saalkreis verfügt zudem über kein eigenes Trinkwasseraufkommen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Vereinbarungspartner zur Gewährleistung der gemeindeübergreifenden Durchführung der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet die folgende Zweckvereinbarung im Sinne des § 3 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt.

§ 1 Vereinbarungsgegenstand Vertragsgebiet sowie Versorgungsgebiet

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit der Vertragspartner zur gemeindeübergreifenden Gewährleistung der Trinkwasserversorgung im Vertragsgebiet, insbesondere die Übertragung von öffentlichen Aufgaben zur einheitlichen Erfüllung auf die Stadt Halle. Art und Umfang der Übertragung bestimmen sich auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt nach den Regelungen dieser Zweckvereinbarung.

(2) Das Vertragsgebiet erstreckt sich gemeindeübergreifend über das Gebiet der Stadt Halle, der heutigen Stadt Landsberg sowie der heutigen Gemeinden Kabelsketal und Peißen. Das Vertragsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 367,1 ha. Die Abgrenzung sowie die Aufteilung des Vertragsgebietes auf die einzelnen Stadt- bzw. Gemeindegebiete ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lagekarte.

(3) Das Versorgungsgebiet im Sinne dieser Vereinbarung ist der Teil des Vertragsgebietes, der jeweils auf dem Gebiet der Stadt Landsberg, der Gemeinde Kabelsketal sowie der Gemeinde Peißen und damit im Vertragsgebiet des WZV „Saalkreis“ liegt. Die Abgrenzung des Versorgungsgebietes ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Lagekarte.

§ 2 Grundlagen des Vertrages Grundlagen dieses Vertrages sind:

- das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 26. Februar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (nachfolgend GKG LSA),

- die Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 5. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2009 (Neufassung vom 10. August 2009),

- das Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt, in der Fassung vom 12. April 2006 (nachfolgend WG LSA),

- das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ vom 6. Oktober 1969, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 7. September 2007,

- der 36. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur für den Zeitraum 2007 bis 2010 (nachfolgend 36. Rahmenplan),

- die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemein-

schaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, Runderlass des Wirtschaftsministeriums des Landes Sachsen-Anhalt vom 28. November 2006 – 22-32320/10,

- der Zuwendungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom 23. Juni 2008 über Öffentliche Finanzierungshilfen der wirtschaftlichen Infrastruktur (nachfolgend Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008),

- ein ggf. im Weiteren ergehender Zuwendungsbescheid,

- der Bebauungsplan Nr. 1 „Industriegebiet Halle-Saalkreis an der A 14“,

- der städtebauliche Rahmenvertrag vom 19. / 20. Dezember 2007,

- die Satzung des WZV Saalkreis über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung vom 14. Oktober 2004 in der geltenden Fassung (nachfolgend Wasserversorgungssatzung),

- die Satzung der Stadt Halle über den Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung mit Trinkwasser vom 27. Februar 2002, in der geltenden Fassung,

§ 3 Art und Umfang der Aufgabenübertragung

(1) Der WZV „Saalkreis“ ist für sein Vertragsgebiet der zuständige Träger der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung nach § 146 Abs. 1 WG LSA. Damit obliegt ihm die Durchführung der Trinkwasserversorgung auch im Versorgungsgebiet.

(2) Der WZV „Saalkreis“ überträgt die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung nach § 146 Abs. 1 WG LSA im Versorgungsgebiet nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 GKG LSA zur Erfüllung auf die Stadt Halle.

(3) Mit der Wirksamkeit der Zweckvereinbarung gehen das Recht und die Pflicht des WZV „Saalkreis“ zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten, einschließlich der Abgabehoheit, vollständig auf die Stadt Halle über. Die Stadt Halle hat insbesondere das Recht, die zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe erforderlichen Satzungen oder Verordnungen für das Versorgungsgebiet zu erlassen und die erforderlichen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen.

§ 4 Grundlagen und Durchführung der Aufgabenerfüllung durch die Stadt Halle

(1) Die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet erfolgt durch die Stadt Halle eigenverantwortlich. Eine Kosten- oder sonstige Beteiligung oder Mitwirkung des WZV „Saalkreis“ bei der Aufgabenerfüllung erfolgt nicht.

(2) Die Errichtung der erforderlichen Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet erfolgt auf der Grundlage des städtebaulichen Rahmenvertrages vom 19. / 20. Dezember 2007.

(3) Die Stadt Halle hat dafür Sorge zu tragen, dass

1. die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet im erforderlichen Umfang betriebstüchtig sind und in diesem Zustand erhalten werden,

2. die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet ordnungsgemäß betrieben werden,

3. das Versorgungsgebiet an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen wird und

4. die Wasserverbraucher im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen, insbesondere der kommunalrechtlichen, Bestimmungen an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen und mit Trinkwasser beliefert werden.

(4) Der WZV „Saalkreis“ kann von der Stadt Halle einen Bericht über die Erfüllung der übernommenen Pflichten verlangen, wenn besondere aktuelle Entwicklungen eine Information des WZV „Saalkreis“ zur Wahrung seiner berechtigten Interessen erfordern.

(5) Wenn und soweit dies im Einzelfall zur Wahrung der berechtigten Interessen des WZV „Saalkreis“ erforderlich ist, ist der WZV „Saalkreis“ berechtigt, die Unterlagen der Stadt Halle einzusehen, die die Wahrnehmung und Gewährleistung der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet betreffen. Das Einsichtnahmeverlangen ist der Stadt Halle unter Angabe des oder der Gründe mit einer Frist von vier Wochen anzukündigen. Die eingesehenen Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Einvernehmen mit der Stadt Halle an Dritte weiter-

gegeben werden. Wenn Unterlagen durch den WZV „Saalkreis“ auf Grund einer Weisung der zuständigen Aufsichtsbehörde vorgelegt werden sollen, ist die Stadt Halle zur Erteilung des Einvernehmens verpflichtet.

(6) Die Stadt Halle kann sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe ihrer Stellen der öffentlichen Verwaltung, eines Eigenbetriebes i. S. d. Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe des Landes Sachsen-Anhalt oder einer Gesellschaft des Privatrechts bedienen. Der WZV „Saalkreis“ ist über die gewählte Art und Weise der Aufgabenerfüllung zu informieren. Die Stadt Halle hat in jedem Falle dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Aufgabe der Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Zweckvereinbarung ordnungsgemäß erfüllt wird.

(7) Der WZV „Saalkreis“ wird die Stadt Halle bei der Erfüllung der übernommenen Pflichten im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

(8) Die Stadt Halle hat Satzungen oder Verordnungen, die sie auch für das Versorgungsgebiet erlässt, auch in den Bekanntmachungsorganen des WZV „Saalkreis“ öffentlich bekannt zu machen. Sonstige öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Halle, die das Versorgungsgebiet betreffen, erfolgen ebenfalls auch in den Bekanntmachungsorganen des WZV „Saalkreis“.

(9) Die Stadt Halle ist nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz schuldhaft verursachter Schäden verpflichtet, die dem WZV „Saalkreis“ oder Dritten durch die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch die Stadt Halle entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Stadt Halle die Trinkwasserversorgung aus Gründen höherer Gewalt oder Umständen, deren Beseitigung ihr aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, insbesondere infolge behördlicher Anordnungen, nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchführen kann. Verpflichtungen des WZV „Saalkreis“ entstehen hierdurch nicht.

(10) Die Stadt Halle hat den WZV „Saalkreis“ im Rahmen ihrer Haftung nach Absatz 9 von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der WZV „Saalkreis“ wird Ansprüche Dritter nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Halle anerkennen oder vergleichsweise regeln. Der WZV „Saalkreis“ wird die Stadt Halle über etwaige Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche Dritter zum Gegenstand haben, umgehend informieren.

§ 5 Änderung und Auflösung

(1) Die Zweckvereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Unberührt bleibt das Recht der Stadt Halle und des WZV „Saalkreis“, die Zweckvereinbarung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Vereinbarungspartner gegen eine Verpflichtung aus dieser Zweckvereinbarung trotz zweifacher Mahnung verstößt bzw. zuwiderhandelt.

(2) Die Kündigung und die Mahnungen haben schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zu erfolgen.

(3) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 werden der WZV „Saalkreis“ und die Stadt Halle gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die öffentliche Trinkwasserversorgung im Versorgungsgebiet diskriminierungsfrei gewährleistet bleibt und die Anforderungen des Fördermittelrechts in Bezug auf die zur Errichtung der Wasserversorgungsanlagen im Vertrags- und im Versorgungsgebiet eingesetzten GAFördermittel erfüllt werden. Sie werden insbesondere sicherstellen, dass die mit Hilfe der GAFördermittel hergestellten Anlagen und Einrichtungen für die Dauer der Zweckbindung der GAFörderung nach Ziff. 3.1.7 des 36. Rahmenplanes, i. V. m. Ziffer XI. des Zuwendungsbescheides vom 23. Juni 2008 entsprechend dem Zweckbindungszweck sowie im Einklang mit dem GAFördermittelrecht und dem Zuwendungsbescheid vom 23. Juni 2008 verwendet werden. Soweit die Stadt Halle, aus Gründen, die der WZV „Saalkreis“ zu vertreten hat, zur Erschließung des Vertragsgebietes eingesetzte GAFördermittel an die Fördermittelstelle zurückzahlen muss, wird der WZV „Saalkreis“ der Stadt Halle hieraus entstehenden Schaden ersetzen.

(4) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 oder einer sonstigen Beendigung der Zweckvereinbarung ist die Stadt Halle verpflichtet, alle Wasserverbraucher im Versorgungsgebiet von der Beendigung der Trinkwasserversorgung durch

die Stadt Halle zu unterrichten und zum Stichtag der Beendigung dieser Vereinbarung gegenüber diesen abzurechnen.

(5) Im Falle einer Kündigung nach Absatz 1, Satz 2 sind die Kosten der Trennung der Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet von den Wasserversorgungsanlagen im sonstigen Vertragsgebiet bzw. im Stadtgebiet Halle von demjenigen Vereinbarungspartner zu tragen, der die außerordentliche Kündigung zu vertreten hat.

(6) Die gesetzlichen Anforderungen an das Ausscheiden einzelner Mitglieder aus einer Zweckvereinbarung sowie die Erforderlichkeit einer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde bleiben unberührt.

§ 6 Konsolidierung der Rechtslage

(1) Der WZV „Saalkreis“ wird, soweit erforderlich, das Versorgungsgebiet zum Zeitpunkt der Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung aus dem Geltungsbereich seiner Wasserversorgungssatzung ausschließen.

(2) Die Vereinbarungspartner sind sich darüber einig, dass die Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet an die Stadt Halle oder eine Stelle, derer sie sich zur Erfüllung der übernommenen Aufgabe bedient (§ 4 Absatz 6), übergeben werden.

§ 7 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden zu dieser Zweckvereinbarung wurden nicht getroffen.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit durch Rechtsvorschrift nicht eine andere Form vorgeschrieben ist.

(3) Diese Zweckvereinbarung ist doppelt gefertigt. Der WZV „Saalkreis“ sowie die Stadt Halle erhalten je ein Exemplar.

(4) Sollte eine der vorstehenden Regelungen nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden oder die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten, so wird die Zweckvereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Für den Fall, dass eine Regelung nichtig oder sonst unwirksam sein oder werden sollte, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, welche Sinn und Zweck dieser Zweckvereinbarung entspricht und einen angemessenen Interessenausgleich beider Vereinbarungspartner verfolgt. Entsprechendes gilt, wenn die Zweckvereinbarung eine Lücke enthalten sollte oder sich die Durchführung einer Regelung als nicht praktikabel herausstellt.

(5) Die Anlage (§ 1 Absatz 2 und 3) ist Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

(6) Die Zweckvereinbarung bedarf gem. § 3 Abs. 3 GKG LSA der Genehmigung der Kommunalaufsicht (§ 3 Abs. 4 i. V. m. 17 GKG LSA) und ist gem. § 3 Abs. 5 GKG LSA nach den für Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(7) Die Zweckvereinbarung wird am Tage nach ihrer letzten Bekanntmachung wirksam.

Die zur Zweckvereinbarung dazugehörigen Lagekarten, die das Versorgungsgebiet zeigen, können zu den Dienstzeiten Umweltamt der Stadt Halle (Saale), Hanseering 15, Zimmer 136/137 eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner 5. öffentlichen Sitzung am 25.11.2009 zugestimmte und vom Landesverwaltungsamt mit Bescheid vom 27. Mai 2010 genehmigte Abschluss der Zweckvereinbarung zwischen dem Wasserzweckverband (WZV) „Saalkreis“ und der Stadt Halle (Saale) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), den 30.07.2010

Dagmar Szabados
Oberbürgermeisterin

Zu Wespen, Hornissen, Bienen und Hummeln erhalten Bürger Informationen und Beratung vom Fachbereich Umwelt, Tel. 221-4444.
In dringenden Fällen und am Wochenende werden Hinweise von der Leitstelle der Feuerwehr, Tel. 221-5000, gegeben.

RASENLAND®
ROLLRASEN
Die Traumrolle für Ihren Garten!
 RASENLAND KROSTITZ G.B.R. - RASENSCHULE
 Mutschlenaer Straße 14 · 04509 Krostitz
03 42 95 / 713 88
www.rasenland.de

IMMOBILIENGEWISSE
RADDE
IMMOBILIEN
 Mitglied im Immobilienverband Deutschland
erfolgreicher Immobilienverkauf seit 1993
 Vereinbaren Sie einen unverbindlichen Bewertungstermin für Ihre Immobilie.
 ☎ 0345 / 52 16 98-0
 Wittekindstr. 26, 06114 Halle
www.radde-immobilien.de

Sportvereine
 Für alle ein Gewinn

WERTANLAGE MIT GENUSS:

Wintergärten
Terrassenüberdachungen
- direkt ab Werk -
 Fachberatung vor Ort selbstverständlich kostenlos und unverbindlich!
 Steffen Meersteiner
 VWW Veranda GmbH
TEL.: 034205/42 119; FAX: 45 373
info@steffen-meersteiner.de
www.veranda-wintergarten.de

KFZ-SCHADENZENTRUM
KÖHLER & PARTNER GbR
 Halle · Saalekreis · Burgenlandkreis · Merseburg-Querfurt

Ihr Partner für:
 ✓ Haupt- und Abgasuntersuchungen
 ✓ Unfall- und Bewertungsgutachten
 ✓ Feinstaubplaketten

GTU
 Käthe-Kollwitz-Straße 50 · 06116 Halle (Saale)
 ☎ **57 57 57**
 (0345)
www.schadenzentrum.de

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung
 Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die
EVH GmbH, Bornknechtstraße 5, 06108 Halle (Saale)
 Anträge auf Erteilung von
Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen
 nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die
Gashochdruckleitung DN 300 Akener Bogen zur Elisabeth Saale
Fernwärmesekundärleitung FWS 63 Bach02.01 von der Merseburger Straße zur WKS 3 Bach
15 kV Freileitung MSFL-4662 von der Stadt Station Süd zur Umspannstation Turmstraße
 gestellt hat.
 In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.
 In der kreisfreien Stadt Halle/Saale sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Halle	1, 5, 13
Halle-Neustadt	4, 5, 6, 8
Gimritz	2, 5
Passendorf	6, 7

Die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen können beim
 Landesverwaltungsamt
 Referat 106
 Ernst-Kamieth-Straße 2
 06112 Halle (Saale)
 vom 25.08.2010 bis zum 22.09.2010 im Raum CE. 19 eingesehen werden.
 Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter
 Tel.: 03 45 / 5 14 37 79 möglich.
 Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.
 Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.
 Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.
 Landesverwaltungsamt
 Im Auftrag
 gez. Morgenstern

UNTERRICHT/KURSE
Jetzt anmelden: Starterbonus sichern!
 • Individuelles Eingehen auf die Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
 • Motivierte und erfahrene Nachhilfelehrer/-innen
 • TÜV-geprüftes Nachhilfeeinstufig
GRATIS INFO-HOTLINE 0800-19 4 18 06
 8-20 Uhr
www.schuelerhilfe.de
 Beratung vor Ort: Mo.-Fr. 15-17.30 Uhr oder nach Vereinbarung.
 HAL-Neustadt • Neustädter Passage 17 c • im Neustadt-Centrum • 6900741
 HAL/Saale • Goethestr. 31 • 19 4 18
Schülerhilfe!
 MEHR WISSEN, MEHR CHANCEN.

>Nachhilfe.de im studienkreis
1 Profi-Nachhilfe für gute Noten
 Von der Grundschule bis zum Schulabschluss
Keine Mindestlaufzeit!
 TÜV-geprüfte Qualität:
 Halle-Neustadt, 03 45/6 90 26 53
 Halle-Mitte, 03 45/2 02 93 62
Rufen Sie uns an: Mo-Sa 8-20 Uhr
Einfach gute Noten

REISE UND ERHOLUNG
Südharz/Bad Sachsa
 5 Tage, 4 ÜN/HP
 3x Massagen
189,- € p. P.
 1 Woche, 6 ÜN/HP 199,- € p. P.
 Inkl.: kein EZ-Zuschlag, Zi. m. DU/WC u. TV, geführte Wanderungen usw. - Bustagesfahrten im Harz - **Auf Wunsch Abholung**
 Hotel-Pension Frohnau, Waldsaumweg 19
 37441 Bad Sachsa, Telefon 05523/535, Fax 536, www.sonnenharz.de

Johannegeorgenstadt im Erzgebirge
HOTEL-PENSION „Am Wäldchen“
 Das ideale Ziel für Ruhe und Erholung! Gemütl. Zi. m. DU/WC/TV.
Bis November Sparpreise!!!
 z. B. 3 Ü/Fr. 75,- € p. P.
 5 Ü/Fr. 105,- € p. P.
 7 Ü/Fr. 130,- € p. P.
 Prospekt anfordern!
 Tel. 0 37 73 / 88 25 91 od. 88 28 89
www.pension-am-waeldchen.de

Waldhotel **Hubertus**
 in Eisfeld bei Coburg
Urlaub und Genießen
 3 ÜHP, 118,90 € p. P., 5 ÜHP, 178,- € p. P.
 + Therapie. Tel. 03686/618880
www.waldhotel-hubertus.de

SACHSEN-ANHALT
 Landesverwaltungsamt

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Rheingas Halle-Saalegas GmbH in 06132 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 30 Tonnen oder mehr in 06132 Halle (Saale).

Die Rheingas Halle-Saalegas GmbH, in 06132 Halle (Saale), beantragte mit Schreiben vom 07.04.2010 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach §§ 4 und 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer
Anlage zur Lagerung von brennbaren Gasen (Autogas) in einem Behälter mit einem Fassungsvermögen von 46 Tonnen
 auf dem Grundstück in **06132 Halle (Saale)**,
 Gemarkung: **Ammendorf,**
 Flur: **3,**
 Flurstücke: **1358 und 1359.**

Gemäß § 3a UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.
 Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG, ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.
 Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.


Die erste Liebe gibt's im Spielzeugladen. Blut nicht.

SPENDE BLUT
 BEIM ROTEN KREUZ

Termine und Infos
 0800 11 949 11
 oder DRK.de

heute im offeriert:
alles.
Auto, Immobilie, Job und Marktplatz: über 500.000 Angebote im neuen regionalen Online-Anzeigenmarkt. Suchen, Finden, freuen!
kalaydo.de
das regionale Findernet

Olaf Hartung
 Rechtsanwalt
Fachanwalt für Sozialrecht
 Teilbereiche der Beschäftigung
 • Grundsicherung f. Arbeitsuchende (SGB II) • Krankenversicherungsrecht (SGB V)
 • Arbeitsförderungsrecht (SGB III) • Rentenversicherungsrecht (SGB VI)
 • Sozialhilferecht (SGB XII) • Unfallversicherungsrecht (SGB VII)
 06110 Halle (Saale), Merseburger Str. 52
Tel. 03 45 / 6 81 31 68 • Fax 03 45 / 9 77 33 04
RAHartung@t-online.de

enviaM
BESUCHEN SIE UNS:
 enviaM Servicefiliale Halle
 Magdeburger Straße 51, 06112 Halle
VORWEG GEHEN

VERMIETUNGEN
LEUWO
 LEUNA - WOHNUNGSGESELLSCHAFT MBH
 LEUWO mbH
 Lützener Platz 16, 06231 Bad Dürrenberg
 Tel. 03462/54190, Fax 03462/541929
www.leuwo.de; mail: leuwo@ths.de
 vermietet in Halle:
 Turmstraße 40, II. OG, links, 2-RWE 51,90 m²,
 Großbeerstraße 19, II. OG, rechts, 3-RWE 65,76 m²,
 Kockwitzer Straße 1, II. OG, rechts, 3-RWE 62,23 m².
 Interessenten melden sich im Kundenzentrum in Halle, Möckernstr. 26 a,
 Tel.-Nr. 0345 136570 oder www.leuwo.de.

MZ SATZ
Ihr Satzdienstleister im Verlagsumfeld
Anzeigenproduktion
Text und Layout
Webdesign
Bildbearbeitung
Scannen von Vorlagen
www.mz-satz.de
 MZ Satz GmbH · Delitzscher Str. 65 · 06112 Halle (Saale)
 Tel.: (03 45) 565 - 11 00 · Fax: (03 45) 565 - 25 11
 Postanschrift: MZ Satz GmbH · 06075 Halle (Saale)

aroprint
Wir produzieren
 Anzeigenblätter, Zeitungen, Broschüren, Prospekte, auf Wunsch mit Rücksticheftung und Dreiseitenbeschnitt im Cold- & Heatset-Rotationsverfahren
Wir bieten
 alle Dienstleistungen rund um den Druck, vom Layout über die Satzherstellung bis zu Versand- und Logistik
Anschrift:
 AROPRINT Druck- und Verlagshaus GmbH
 Hallesche Landstraße 111
 06406 Bernburg
Kontakt:
 Frau Kathrin Zander
 0345 / 565 13 35
kathrin.zander@mz-web.de
www.aroprint.de